

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Referat GL6
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

in Kooperation mit
Rechtsanwaltskanzlei:

Franz Neukirch
Rechtsanwalt, FA für Verwaltungsrecht
info@ra-neukirch.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

2011 Bg 108

13.09.2013

Betreff: Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in einen räumlichen Teilabschnitt II und Änderungen im räumlichen Teilabschnitt I

hier: Zweiter Entwurf - Stand Juni 2013 - Öffentlichkeitsbeteiligung;
Stellungnahme und Kritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag zu ausgewählten Aspekten der Planung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag hat uns beauftragt, den öffentlich ausgelegten (zweiten) Braunkohlenplan-Entwurf im Hinblick auf ausgewählte Gesichtspunkte zu prüfen und in deren Namen folgende Stellungnahme einzureichen.

Auf die Ihnen bereits bekannte Bevollmächtigung wird hingewiesen.

Die diesseitige Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Behandlung der Betroffenheit von im Plangebiet
 - lebenden Menschen (I.)sowie
 - ansässigen bzw. Betriebsflächen haltenden Gewerbebetrieben (II.), die jeweils vor einer Durchführung eines Tagebaus abgesiedelt werden müssen und
- die tagebaubedingten Eingriffe in das Schutzgut Wasser (III.).

Im Ergebnis unserer Prüfung ist festzustellen, dass auch der zweite Planentwurf an grundlegenden Mängeln leidet, welche einer (rechtskonformen) Beschlussfassung i.S.e. Genehmigung des Braunkohlenplanes zwingend entgegenstehen. Dies gilt namentlich und insbesondere auch hinsichtlich der offensichtlich fehlenden energiepolitischen Notwendigkeit einer Verlängerung der Braunkohlenverstromung in Brandenburg. In der seit der Erstellung des ersten Planentwurfs vergangenen Zeit haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen in deutlichem Maße weiterentwickelt. Die Veränderungen gehen klar zu Lasten der Wirtschaftlichkeit einer Stromerzeugung in Braunkohlenkraftwerken. Diese werden auf dem Energiemarkt der Zukunft, für dessen Bedienung der Tagebau Welzow-Süd II geführt werden soll, weniger denn je benötigt. Dies wird in aller Deutlichkeit in dem Gutachten des DIW (von Hirschhausen/Oei) vom März 2013 aufgezeigt.

Auch im Übrigen wurden die gegenüber dem ersten Planentwurf vorgebrachten Einwände nicht ausgeräumt, so dass diese vollumfänglich aufrecht erhalten bleiben. Der vorliegende Planentwurf weist demgegenüber sogar eine Mehrzahl an erheblichen Verschlechterungen der Planungsqualität auf. Nachfolgend werden einige bereits im bisherigen Verfahren vorgebrachte Einwendungen weitergehend ausgeführt und vertieft sowie darüber hinausgehend ergänzt.

Während sich die diesseits originäre vorgenommene Bearbeitung und Bewertung der Planungsunterlagen auf die vorgenannten Punkte beschränkt, sind hier auch von anderen sich am Verfahren Beteiligten herausgearbeiteten Kritikpunkte bekannt. Namentlich die für Greenpeace e.V. gefertigte Einwendungsschrift der Rechtsanwaltskanzlei Günther, Hamburg, wurde diesseits durchgesehen und die dort aufgezeigten Kritikpunkte und Planungsfehler werden geteilt. Wir nehmen diese Einwendungsschrift in Bezug und machen die Darlegungen auch zum Gegenstand der diesseitigen Kritik.

I. Überplanung von besiedeltem Gebiet: Auswirkungen auf die im Plangebiet lebenden Menschen

Das Braunkohlenplangebiet überplant besiedelte Bereiche und Ortsteile der Stadt Welzow sowie der Gemeinde Neu-Seeland, ohne den Anforderungen an die in diesem Zusammenhang zu leistende Problemerkennung und sodann Problembewältigung auch nur ansatzweise zu genügen.

Es fehlt weiterhin bereits grundlegend an einer Ermittlung, wie sich die Absicht der Devastierungsplanung bzw. deren Durchführung auf die im Plangebiet lebenden Menschen auswirkt.

- Welche Auswirkungen hat dies auf deren Gesundheit?
- Ist es rechtlich überhaupt möglich, Menschen von ihrem selbstgewählten Lebensmittelpunkt und aus ihrer Heimat zu vertreiben?
- Ist es – unabhängig von rechtlichen Fragestellungen – im vorliegenden Fall überhaupt möglich, eine Umsiedlung unter der Maßgabe deren „Sozialverträglichkeit“ zu bewerkstelligen?
- Wann kann eine Umsiedlung nach den besten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen überhaupt als „sozialverträglich“ gelten?
- Ist es im vorliegenden Falle möglich, eine Umsiedlung zu bewerkstelligen, ohne dabei die Gesundheit und das Vermögen der betroffenen Menschen zu gefährden?

Auf diese Frage haben die Planverfasser keine Antworten. Dies verwundert allerdings insofern nicht, als es versäumt wurde, die für die Beantwortung dieser Fragen unausweichlich erforderlichen Gutachten einzuholen.

Bereits der Braunkohlenplan als solcher entfaltet bereits eine erhebliche Belastung der Menschen, da diese sich durch die staatliche Planung in ihrer Existenz bedroht sehen und mit einem Konflikt belastet werden, welcher sich auch auf deren Gesundheit (nachfolgend unter I.1.) und auf deren Recht auf Verbleib an ihrem Heimatort (nachfolgend unter I.2.) auswirkt.

Maßgeblich ist zuvörderst Ziel 1 des Braunkohlenplan-Entwurfs, in dem es heißt:

Ziel 1:

Im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, dessen Größe und räumliche Lage durch die in der Zielkarte (Anlage 1) dargestellte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Die Inanspruchnahme von Flächen hat sich räumlich wie zeitlich auf das tagebautechnisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken; die bisherigen Nutzungen sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Ausweislich der Begründung (S. 23 f.) erfolgt durch dieses Ziel 1 die landesplanerische Festlegung des Abbaubereiches des Tagebauvorhabens Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II. Damit werde der raumordnerische Rahmen zur Durchführung des anschließenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens und somit für den späteren Betrieb des Tagebaus als Voraussetzung für eine langfristig sichere Energieversorgung geschaffen.

In dem als Vorranggebiet gesicherten Abbaubereich seien andere Raumnutzungen grundsätzlich möglich und sollten in Abhängigkeit von der zeitlichen und räumlichen Tagebauentwicklung so lange wie möglich aufrechterhalten werden.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssten jedoch mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Konfliktfall sei dem Abbau von Braunkohle der Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass im Plangebiet Menschen leben und ganze besiedelte Ortsteile überplant werden, finden sich - lediglich - folgende, völlig unzureichende Ziele und Grundsätze im Planentwurf:

2.6.1 Umsiedlung der Bevölkerung

Ziel 15:

Die aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme des Wohnbezirks V und von Teilen des Liesker Weges und des Ortsteils Proschim / Prožym der Stadt Welzow sowie von Lindenfeld im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland erforderlichen Umsiedlungen der Einwohner (Eigentümer und Mieter) sind sozialverträglich zu gestalten. Die Mitwirkung und Mitgestaltung der von der Umsiedlung betroffenen Einwohner bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung ist zu gewährleisten.

Im Rahmen des Umsiedlungsprozesses ist der Erhalt der kommunalen Gemeinschaft und der sozialen Bindungen in den umzusiedelnden Orten möglichst durch eine gemeinsame Umsiedlung zu fördern.

Unbeschadet der Orientierung auf eine gemeinsame Umsiedlung sind auch die Interessen derjenigen Einwohner, die nicht an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen und sich für eine Wiederansiedlung an einem anderen Standort entscheiden, angemessen zu berücksichtigen.

Die Kosten der Umsiedlung hat der Bergbautreibende zu tragen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- *durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts.*

Ziel 16:

Die von der Umsiedlung betroffenen Orte/Ortsteile sind während der gesamten Umsiedlung wohn- und lebenswert zu erhalten. Dazu gehören neben der Sicherung der Grundversorgung und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur auch die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.

Grundsatz 2:

Die Stadt Welzow soll mit dem Ziel der Bewahrung einer lebenswerten und attraktiven „Stadt am Tagebau“ weiter unterstützt werden. Die Potenziale zur Gewerbeansiedlung sollen hinsichtlich einer langfristigen wirtschaftlichen Stabilität für die Stadt weiter entwickelt werden. Die Lebensbedingungen der Einwohner der Stadt Welzow sollen auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung weiter verbessert werden.

Die Möglichkeiten und Potenziale einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge sind im Rahmen der mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch den Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu nutzen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels und des Grundsatzes, insbesondere:

- *im Bauleitplanverfahren,*

Ziel 17:

Für die Bevölkerung des Ortsteils Proschim / Prožym der Stadt Welzow sind die Möglichkeiten zur Bewahrung und Förderung der sorbischen / wendischen Kultur, Sprache und Tradition unter den Bedingungen der Umsiedlung zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern und damit eine Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu schaffen.

Grundsatz 3:

In Vorbereitung der Umsiedlungen soll unter Einbeziehung der Bevölkerung geprüft werden, ob und inwieweit materielle Kulturgüter insbesondere mit sorbischem / wendischem Bezug vom Umsiedlungsstandort an den Ansiedlungsstandort übernommen oder ersetzt werden können. Falls dies möglich ist, sollen im Rahmen der Umsiedlung diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Planentwurf geht somit davon aus, dass die in den Ortsteilen lebenden Menschen umsiedeln. Ausweislich der zu Ziel 15 gegebenen Begründung (Seite 53, 54 des Planentwurfs) wird erkannt, dass *„die bergbaubedingte Umsiedlung (...) den wohl weitest reichenden Eingriff in gewachsene Sozialstrukturen und Lebensbereiche der betroffenen Bevölkerung dar[stellt].“*

Außer dieser pauschalen Erkenntnis findet sich im Planentwurf bzw. den diesem zugrunde liegenden Unterlagen keinerlei Erfassung und Behandlung der schwerstwiegenden Wirkungen, welche bereits die Androhung und sodann eine Durchführung einer Umsiedlung auf Menschen hat, welche ihre Wohnhäuser bzw. Wohnungen nicht aus selbstmotiviertem Anlass, sondern aufgrund fremdbestimmten Willens des Staates im Betreiben eines Wirtschaftsunternehmens verlassen sollen. Als zusätzliche, besondere Schwere kommt hinzu, dass nicht nur das eigene Wohnhaus / die eigene Wohnung verlassen werden soll, sondern der Wohnort komplett devestiert werden soll und somit für immer verloren geht.

Dem Planentwurf ist vorzuhalten, dass es ihm an jeglicher konkreten Erfassung der Problematik fehlt. Über den Plan kann nicht (rechtskonform) entschieden werden, bevor eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Erfassung der Wirkungen der Abbauplanung auf die in den betroffenen Ortsteilen lebenden Menschen erfolgt ist und nur sofern im Ergebnis dieser Untersuchung festzustellen ist, dass die Auswirkung ein nicht hinzunehmendes Ausmaß nicht überschreiten.

Zwar finden sich in allgemein zugänglicher Literatur eine Vielzahl von Quellen, welche belegen, dass Wohnung, Zuhause oder Heimat für das persönliche Wohlbefinden und damit auch für die Gesundheit von entscheidender Bedeutung sind. Diese wurden jedoch von den Planverfassern ersichtlich nicht gelesen. Zudem gilt es, die Wirkungen konkret im Hinblick auf die vorliegend betroffenen Menschen zu ermitteln, was allein eine fallbezogene, ergebnisoffene – und insbesondere unabhängige (nicht vom Bergbauunternehmen beauftragte) - Studie leisten kann.

Da es hieran vorliegend fehlt, kann der Braunkohlenplan bereits aus diesem Grunde nicht weiter behandelt werden und es ist zu beantragen, das Verfahren einzustellen, hilfsweise auszusetzen, bis die Auswirkungen der Planung und Durchführung des Tagebaus auf die Menschen gutachterlich geprüft wurden.

Darüber hinaus wird nachfolgend aber hilfsweise vorgetragen, welche Erkenntnisse aus vorliegenden Unterlagen zu ziehen sind und dass letztlich bereits aus diesen folgt, dass eine sozialverträgliche, die Gesundheit der Menschen nicht erheblich beeinträchtigen Konfliktlösung im vorliegenden Falle nicht erwartet werden kann. Somit bewirkt die Braunkohlenplanung einen nicht legitimierbaren Eingriff in die Gesundheit der betroffenen Menschen (1.).

Zusätzlich ist die Braunkohlenplanung nicht mit dem Grundrecht aus Art 11 Abs. 1 GG – in der Gestalt des Rechts auf Verbleib am gewählten Heimatort – unvereinbar (2.).

1. Die Braunkohlenplanung führt zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung der Menschen

Im Braunkohleplanverfahren „Garzweiler II“ wurde ein „Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ (Zlonicky u.a., Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen; im Weiteren zitiert als „Zlonicky-Gutachten“) eingeholt. In diesem finden sich eine Vielzahl von Hinweisen, welche eine gesundheitliche Gefährdung von Umsiedlern als naheliegend erscheinen lassen.

In dieser Studie heißt es auf S. 63 ff. u.a.:

„Der Abbruch eines Dorfes und die Umsiedlung seiner Bewohner greifen tief in das Leben der davon Betroffenen ein. Jeder Einzelne muß in einem langjährigen Verarbeitungsprozeß Abschied von der vertrauten Umgebung nehmen, neue Perspektiven aufbauen und in der Familie abstimmen. Es sind Entschädigungsverhandlungen mit dem Bergbautreibenden zu bestehen und dabei zugleich die Grundlagen für eine neue Wohnsituation, gegebenenfalls auch für eine neue landwirtschaftliche oder gewerbliche Existenz oder Alterssicherung auszuhandeln. Mieter müssen in Auseinandersetzung mit ihrem Vermieter Termine und Bedingungen des Auszuges vereinbaren. Jeder muß sich an einem neuen Ort unter neuen Voraussetzungen erst wieder Heimat schaffen. Dieser Verarbeitungsprozeß beansprucht die psychische, finanzielle und Arbeitskraft über die Maßen. Im günstigsten Fall eröffnen sich im Verlauf der Umsiedlung auch neue Chancen für eine befriedigende Wohn- und Arbeitssituation. Umsiedler erfahren daher ähnlich wie es für Sanierungsverdrängte beschrieben wurde, einen Bruch in jedem Gefühl der Kontinuität, das gewöhnlich einen als selbstverständlich angenommenen Rahmen für das Funktionieren im Universum abgibt, das zeitliche, räumliche und soziale Dimensionen hat. Der Bruch dieser Kontinuitätserfahrung bedeutet für viele Sanierungsverdräng-

te eine Krise mit potentieller Gefährdung ihres Wohlbefindens (mental health).

Auch im Braunkohleplanverfahren „Garzweiler II“ wurde allerdings nicht der Frage nach den gesundheitlichen Folgen der erzwungenen Umsiedlung weiter nachgegangen. Ebenso wenig ist – soweit diesseits bekannt – in anderen Braunkohlenplanverfahren das diesbezügliche Gefährdungspotential für die Umsiedler untersucht worden bzw. sind seitens der Behörden Angaben zu diesem Problemfeld eingefordert worden. Insofern ist festzustellen, dass sich der vorgelegte Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II dementsprechend nicht auf solche Untersuchungen stützen und deren Erkenntnisse übertragen kann. Dies wird im Planentwurf aber – dementsprechend – auch gar nicht unternommen.

Versuche, das Maß der Belastung zu quantifizieren oder zwischen der durch die sozialen Veränderungen ausgelösten Belastung und der durch den Verlust des Raumes ausgelösten Belastung zu differenzieren, wurden zu Gunsten des Versuchs, den Begriff „Sozialverträglichkeit“ zu definieren, und zu evaluieren, ob sich soziale Gemeinschaften nach einem gewissen Zeitraum von Belastungen erholen, auch im Verfahren „Garzweiler II“ nicht unternommen.

Entsprechend sind auch die Schlussfolgerungen in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen einer Umsiedlung weder quantitativ noch qualitativ in irgendeiner Form bestimmt.

Es erscheint indessen zwingend erforderlich, die bei den Umsiedlern zu erwartenden Belastungen in Relation zu den zu erhofften energiepolitischen Effekten zu stellen.

Im Zusammenhang mit der Umsiedlung ist eine psychische Belastung durch die Umsiedlung als mögliche Folge in die Betrachtung einzubeziehen.

Die bergbauliche Inanspruchnahme der – unter Umsiedlungsgesichtspunkten als Einheit zu sehend Orte Immerath-Pesch-Lützerath zunächst die Existenz der örtlichen Gemeinschaft und der Heimat in Frage. Dies kann zu psychischen Belastungen führen.¹

¹ Braunkohlenplan Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath v. 16.02.2005, S.53

Die im Zusammenhang mit dem Umsiedlungsgeschehen gemachten Untersuchungen beschränken sich auf Darstellungen der dörflichen Gemeinschaft und der Beschreibung der Umsiedlung. Eingeräumt wird dabei auch, dass eine Umsiedlung einen erheblichen Eingriff in die persönliche Lebenssituation jedes einzelnen davon betroffenen Bürgers bedeutet.²

Welche Bedeutung der physische Raum, in welchem sich die dörfliche Gemeinschaft und das jeweilige Individuum befinden, spielt und in welcher Korrelation Raum-Individuum-Gemeinschaft stehen, wurde im Zusammenhang mit der Planung für einen Braunkohlentagebau indessen noch nie einer näheren Untersuchung unterzogen. Stattdessen wird der Umstand, dass sich an bisherigen Umsiedlungsstandorten neue Gemeinschaften bildeten als Beleg dafür genommen, dass sich die alte Dorfgemeinschaft am neuen Ort wieder etabliert habe. Dass es sich bei dieser Gemeinschaft trotz einer hohen Personengleichheit um eine in ihren Abläufen und ihrer Struktur möglicherweise völlig andere Gemeinschaft als die alte Gemeinschaft handelt, wird keiner näheren Betrachtung unterzogen. Für die Feststellung, dass die gemeinsame Umsiedlung einen deutlichen positiven Effekt gegenüber einer Individualumsiedlung hat, fehlt es insbesondere an dem Nachweis, dass Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung ein höheres Maß an Zufriedenheit erlangten als solche, die sich in andere Gemeinschaften integrierten. Welchen Effekt die bei einer Umsiedlung völlig neuen Nachbarschaftsverhältnisse haben, bleibt ebenfalls unbeleuchtet.

Insofern soll zunächst einmal gezeigt werden, welche Bedeutung der Raum für das jeweilige Individuum hat.

Das Zlonicky-Gutachten beschränkt sich bei der Analyse der Ortsidentität auf eine Beschreibung der historischen Entwicklung der Orte und führt als Beispiel für die Aneignung des Raumes die Anpassung der historisch gewachsenen Bebauung an die neuen Bedürfnisse an.³

² Tagebau Garzweiler II Angaben zu Sozialverträglichkeit für die Umsiedlung Immerath / Pesch / Immerath, S. 60

³ Zlonicky, Peter; Ebert, Jochen; Hater, Katrin et. al. (1989) Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier, (Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen) im weiteren zitiert als Zlonicky-Gutachten 1989, Fachbeiträge S. 129 - 134

Die Ausführungen von Regionalforscher Prof. Dr. Weichhart in seinem Vorlesungsskript „Raumbezogene Identitäten“⁴ stellen jedoch klar, dass es über diese von Zlonicky beschriebene auf bauliche Anpassungen reduzierte Aneignung hinaus zu einer viel weitergehenden raumbezogenen Identität des Individuums kommt und im Weiteren, dass diese Identität eine wichtige Systemerhaltungsfunktion für die Entwicklung und Aufrechterhaltung der personalen Einheit und Selbstidentität des Individuums leistet. Weichhart führt dazu aus:

Wir wissen aus unzähligen Untersuchungen der Psychologie und der Soziologie, daß der Mensch ein ausgeprägtes Bedürfnis nach einem Abbau psychischer Spannungszustände besitzt. Die Konsistenztheorien der Psychologie besagen, daß wir nach Ordnung, Sicherheit und Beständigkeit streben, daß wir nach bewährten, routinisierten Regeln des Verhaltens suchen und bemüht sind, Ungewißheit möglichst zu vermeiden oder auf irgendeine Weise zu beseitigen. Raumbezogene Identität leistet nun einen wichtigen Beitrag zur Entstehung psychischer Sicherheit der Umwelterfahrung.

*Sie bewirkt **Komplexitätsreduktion**. Im Prozeß der Identifikation von Elementen unserer Umwelt ergeben sich einfache, problemlos interpretierbare Muster, entsteht eine hohe Deutungssicherheit und Konstanz der Wirklichkeit, in der wir leben. Die Zentrierung der Welterfahrung auf unsere unmittelbare Nahumgebung vermittelt uns jene Sicherheit und Vorhersehbarkeit, die eine Voraussetzung dafür sind, daß wir diese räumliche Umwelt nicht ständig neu bewerten und als potentiell bedrohlichen Streßfaktor analysieren müssen. Solche Konstanzerfahrungen sind eine wesentliche Vorbedingung für die Ausbildung und Festigung von Ich-Identität.*

(...)

Zusammenfassend können wir also festhalten, daß durch die verschiedenen Prozesse und Phänomene der raumbezogenen Identität eine Vereinfachung, Strukturierung und Schematisierung unserer alltagsweltlichen Realität produziert wird, die für den einzelnen Sicherheit, Handhabbarkeit und Handlungskompetenz vermittelt.

(...)

Heimat-Territorien sind also Orte, an denen Ich-Identität besonders nachdrücklich stabilisiert werden kann. Als Settings, die uns in ihrer Vertrautheit „leichtes Handeln“ ermöglichen, definiert „Heimat“ jenen Ort, jene Settings, wo wir unser Handlungspotential am augenscheinlichsten entfalten können. Heimat ist der Ort, wo das Individuum besonders gut in

⁴ Weichhart P (1999) Raumbezogene Identitäten. Intensivkurs Department of Human Geography.

Nijmegen <http://www.ru.nl/socgeo/colloquium/Placeld01new.pdf> + 02,03,04

der Lage ist, seine „Ich-Welt-Kongruenz“ zu entfalten. Denn hier sind die Settings, wo unsere Handlungen sich konzentrieren.

Es ist die Sicherheit einer heimischen Umwelt, die im permanenten Handlungsvollzug angeeignet wurde, wo die wahrgenommene und erfahrene Harmonie zwischen dem Ich und der Welt für das Individuum am höchsten entwickelt sein kann. Heimat definiert den Ort der Meisterschaft unserer Handlungspotentiale. Und damit ist Heimat der Ort, wo wir die besten Möglichkeiten haben, unsere Ich-Identität zu stabilisieren, zu verstärken und uns ständig aufs Neue zu bestätigen.

(...)

Sehen wir uns noch einige der funktionalen Teilleistungen raumbezogener Identität etwas genauer an. Besonders ausführlich wird in der Literatur der Teilnutzen „Sicherheit“ diskutiert. Als theoretische Begründung wird dabei häufig auf die Bedürfnistheorie verwiesen. Schon bei MASLOW, aber – auch in neueren Versionen der Bedürfnistheorie gilt „Sicherheit“ als eines der Grundbedürfnisse des Menschen (Defizitmotiv). Damit ist nicht nur das Fehlen physischer oder körperlicher Bedrohungen gemeint. In unserem Kontext ist dabei vor allem die **psychische** Sicherheit der Umwelterfahrung gemeint. Man geht von der Annahme aus, dass es für das Individuum von erheblichem Nutzen ist, wenn die auf seine Umwelt bezogenen Differenzbildungsprozesse für die Person ein kohärentes, sinnvoll und einfach zu interpretierendes Muster ergeben. Diese Leistung bezieht sich also auf die Herstellung von Konstanz und handhabbarer Strukturierung der Welterfahrung. Zu den „Gegenständen“ dieser Welterfahrung zählen natürlich auch „räumliche Objekte“, die als Landmarken, Areale, Regionen, Zuständigkeits- oder Einzugs Einzugsgebiete, Barrieren, Pfade, Brücken etc. aber natürlich auch als Symbolträger oder als emotional aufgeladene Ausschnitte der Wirklichkeit klassifiziert werden.

In der Kognitions- und Umweltpsychologie werden dazu umfangreiche empirische Befunde und Hypothesen diskutiert, die unter der Bezeichnung „Ankerpunkt-Hypothesen“ bekannt sind. Im Zentrum dieser Hypothesen steht die Annahme, dass die kognitive Organisation des menschlichen Bewusstseins auf den **Standort der betreffenden Person im physischen, sozialen und kulturellen Raum** bezogen ist.

Die kognitiven Konzepte, die wir für die Klassifizierung der Umwelt verwenden und im Verlaufe der Sozialisation internalisiert haben, sind gleichsam modellartig auf den Heimatstandort bezogen. Die Heimat wird gleichsam zum Modell oder Muster, nach dem die Dinge der Aussenwelt beurteilt werden. S. WAPNER (1981) betont (S. 232), dass derartige Bezüge auf stabile Ankerpunkte oder Referenzgrößen als Grundprinzip der Organisation kognitiver Strukturen angesehen werden müsse. Für die Organisation des kognitiven Apparates sei die Verfügbarkeit eines stabilen Referenzrahmens oder Standards der Orientierung von grundlegender Bedeutung. Die Ankerpunkt-Hypothese gilt nicht nur für die kognitive Strukturierung **räumlicher** Aspekte der Lebenswelt, sondern stellt ein Grundprinzip der Kognition dar. Sie ist aber in diesem Bereich besonders

gut erforscht wird durch verschiedenste Befunde der Mental- Map-Forschung sehr gut bestätigt. („Aufblähung“ des Raumes im Bereich des eigenen Wohnstandortes, LLOYD und HEIVLY, 1987).

(...)

Soziale Kohäsion und Gemeinschaftsbindung kann als die wichtigste und unmittelbarste Funktion raumbezogener Identität für soziale Systeme angesehen werden. In der Literatur findet sich mehrfach die Vermutung, dass bereits durch den Funktionsbereich der „Kontextualisierung“ eine Vorform raumbezogener Gruppenbindung entstehen könne.

Unter Kontextualisierung kann man in Anlehnung an Anthony GIDDENS (1988, S. 430) die **Situiertheit von sozialer Interaktion in Raum und Zeit verstehen**. Damit ist gemeint, dass soziale Interaktion auch heute (trotz Möglichkeiten der Telekommunikation) überwiegend die raumzeitlich Kopräsenz der Akteure sowie geeignete physisch-materielle Strukturen voraussetzt. Diese Gegenstände der materiellen Umwelt stellen einen Verweis und Orientierungshintergrund von Gesprächs- und Handlungssituationen dar.

In der Rollentheorie wird dieser gemeinsame Orientierungshintergrund als „situative Komponente“ sozialer Rollen konzeptualisiert. Dieser gemeinsame Schatz ortsspezifischer Informationen und situativer Gemeinsamkeiten des Wissens würde bereits eine Art „unbewußter Solidarität“ hervorrufen. Allein das „...Bescheidwissen in einer Stadt (müsse) zu einer Art lokalen Integration führen“ (meint etwa Felicitas LENZ-ROMEISZ, 1970, S. 71).

Im Rahmen einer Untersuchung in Heidelberg hat Günter SCHNEIDER überzeugende Belege dafür vorgelegt, dass Stadtviertel von ihren Bewohnern als **Bezugseinheiten für die Abgrenzung von Gruppenstrukturen** interpretiert werden. Soziale Phänomene werden kognitiv über physisch-räumliche Projektionen wahrgenommen, sie stellen sich im Kontext der Lebenswelt als räumlich-soziale Gegebenheiten dar. Die Bewohner von Stadtvierteln betrachten sich selbst als Mitglieder eines sozialen Subsystems, das durch das Faktum der Beheimatung in diesem Raumausschnitt und der Identifikation mit ihm konstituiert wird.

SCHNEIDER zeigt, dass dieses Gemeinschaftsgefühl in Quartieren mit bestimmten Eigenschaften besonders ausgeprägt entwickelt ist: Es handelt sich dabei um Stadtteile, die aufgrund ihrer baulichen Struktur und sozialgeschichtlichen Entwicklung als gestalthafte Einheiten wahrnehmbar sind und eine hohe „legibility“ im Sinne von Kevin LYNCH aufweisen.

Ähnliche Befunde haben wir in unseren Salzburger Untersuchungen erzielt. Auch die Arbeiten von Detlev IPSEN und die Studien in Köln (GEBHARD/SCHWEIZER, 1995) kommen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Man kann daraus ableiten, dass für diese Form der Gemeinschaftsbindung folgende Bestimmungsfaktoren eine Rolle spielen:

- *Gebürtigkeit,*
- *Wohndauer,*
- *viertelsbezogene Sozialkontakte*
- *die Gestaltqualität des Viertels und*
- *die historische Tiefe seiner baulich-sozialen Entwicklung*⁵

In der Literatur finden sich eine Vielzahl von weiteren Quellen, welche belegen, dass Wohnung, Zuhause oder Heimat für das persönliche Wohlbefinden und damit auch für die Gesundheit von entscheidender Bedeutung sind⁶. Im Hinblick auf die bereits oben erwähnte Komplexitätsreduktion kann festgehalten werden, dass diese sich erst über einen von der individuellen Präposition abhängigen, längeren Zeitraum einstellt und damit nicht beliebig bzw. kurzfristig durch etwas ersetzt werden kann, dass die Grundvoraussetzungen dessen was man zunächst als Wohnen im engeren Sinne bezeichnen würde, nämlich Wetterschutz, Abgeschlossenheit, Möglichkeit zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände erfüllt. Alle diese Voraussetzungen finden sich beispielsweise bei einem Hotelzimmer, doch nur die wenigsten würden ein Hotelzimmer mit dem Begriff „zu Hause“ oder „Wohnung“ in Verbindung bringen.

Die Sammlung von Erfahrungen zur Gewinnung von Identität ist in der Regel gemeint, wenn von Heimat gesprochen wird. Die soziale, kulturelle und räumliche Verortung des Einzelnen ergibt sich in der Regel durch eine lang andauernde Zeit der Aneignung⁷.

Wohnen definiert sich über weitergehende Faktoren:

Wohnen beschreibt die physischen , sozialen und psychologischen Faktoren mittels derer eine Person ihr Leben erhält, das Leben anderer teilt, neue Leben und soziale Kategorien schafft sowie diesem Prozess Bedeutung gibt. Auf diese Weise gewinnt die Person ein Gefühl der Identität und einen Platz in der Welt (Übersetzung von Harloff & Ritterfeld, 1993, 31)⁸

⁵ Weichhart P (1999) Raumbezogene Identitäten. Intensivkurs Department of Human Geography Nijmegen <http://www.ru.nl/socgeo/colloquium/Placeld03new.pdf>

⁶ Die nachfolgenden Ausführungen zitieren beziehen sich auf bzw. geben wieder: Ausarbeitung „Grundrecht auf Heimat und Heimatverlust als gesundheitsgefährdender Faktor bei erzwungenen tagesbaubedingten Umsiedlungen (Stephan Pütz).

⁷ Herlyn, Ulfert; Lebenslauf und Raumerfahrung, 1990, ISBN 3-8100-0741-2, S. 25

⁸ Zitiert nach Hellbrück, Jürgen u. Manfred Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 387

An anderer Stelle wird der Begriff des Wohnens synonym mit dem der Ortsbindung (place-attachment) verwandt und so beschrieben:

Unter Ortsbindung verstehen wir dabei (1) die Möglichkeit sich in seiner Wohnumwelt zu versichern, wer man ist und wer man war; (2) die Möglichkeit anderen Menschen durch die Wohnumwelt etwas mitzuteilen; (3) das differenzierte Wissen (Handlungsmöglichkeiten) über die eigene Wohnumgebung; und (4) die Möglichkeit, den eigenen emotionalen Zustand durch die Wohnumgebung zu regulieren (Fuhrer & Kaiser, 1993,65)⁹

Ebenso wie Weichhart bestätigen auch HELLBRÜCK und FISCHER, dass sich das Wohnbedürfnis als Bedürfnis nach Beständigkeit und Vertrautheit darstellt:

Seine Befriedigung resultiert oft nicht nur daraus, dass innerhalb der eigenen vier Wände auf Grund der detaillierten Kenntnis der räumlich-lokomotorischen Möglichkeiten, der dinglich materiellen Ausstattung sowie des Wiedererkennens optischer , akustischer, olfaktorischer, meist über die Sinneskanäle vermittelten Reizkonstellationen Handlungen schnell und sicher ausgeführt bzw. Geschehensabläufe richtig interpretiert werden können. Gefühle der Beständigkeit und Vertrautheit können vielmehr auch an den wohnungsnahen Außenraum gebunden sein, der von vielen Menschen als „erweitertes Zuhause“ erlebt wird. So dürfte insbesondere auch die Rückkehr in einen Umgebungsausschnitt, wo man jedes Haus und jeden Baum kennt, den fremden auf den ersten Blick vom Nachbarn unterscheiden sowie die Nachbarskinder mit ihren Vornamen ansprechen kann, mit psychischem Wohlbefinden einhergehen.¹⁰

In dem wir die Bedeutung von Orten und von Zugang zu lokalen Gegebenheiten betonen, möchten wir lediglich die fast völlige Vernachlässigung räumlicher Dimensionen bei der Behandlung menschlichen Verhaltens ausbalancieren. Wir beabsichtigen dabei gewiß nicht, der grundsätzlichen Bedeutung interpersonalen Beziehungen und sozialer Organisation zu geringe Beachtung zu schenken, die sie bei der Definition des Bedeutungsgehalts der Gegend haben. Noch wollen wir unterschätzen, welche Rolle kulturelle Orientierung und soziale Organisation dabei spielen, die Eigenart und die Bedeutung räumlicher Dimension zu bestimmen. Jedoch, die Krise des Verlusts einer Wohngegend rückt die Bedeutung des lokalen räumlichen Bereichs in den Vordergrund und macht uns auf die größere Allgemeinheit von räumlichen Begriffen als Determinanten des Verhaltens aufmerksam. In der Tat möchten wir sagen, dass ein Gefühl räumlicher Identität fundamental ist für menschliches Funktionieren.¹¹

⁹ Hellbrück, Jürgen u. Manfred Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 395

¹⁰ Hellbrück, Jürgen u. Manfred Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 390 - 391

¹¹ Fried, Marc Grieving for a lost home 1963 in The urban condition. People an policy in metropolis Duhl, Leonhard J. (Hg.) S. 151 -171 zitiert nach der deutschen Übersetzung in Büro für Stadtsanierung (Hg.) Sanierung für Wen ? 1971, S. 91

Es wird deutlich, dass Wohnen, so wie im vorstehenden Zusammenhang beschrieben, nicht nur auf einen räumlichen Bereich beschränkt ist, der dem gesetzlich normierten Wohnungsbegriff aus Artikel 13 GG entspricht, sondern darüber hinaus auch die durch Art. 11 GG geschützte Ortsbezogenheit der Wohnung in einem bestimmten räumlich mit der Wohnung verbundenen lokalen Gebiet, nämlich der Heimat bzw. dem zu Hause, einschließt.

Der viel zitierte Begriff der „Dorfgemeinschaft“ ist Beleg dafür, dass Dorfbewohner eine soziale und räumliche Einheit, wie sie von FRIED für die Bewohner des Bostoner West Ends beschrieben wurde, bilden.

Sie besteht in dem Gefühl zu einem bestimmten Gebiet, das ziemlich vertraut und leicht abzugrenzen und einer weiteren Gegend, in der man sich zu Hause fühlt. Dies ist der Bedeutungskern des lokalen Gebiets. Und dies trifft für viele Leute zu, die wenig enge Beziehungen innerhalb des Gebietes haben Sogar vertraute und abzusehende Straßen und Häuser, Gesichter am Fenster und vorübergehende Leute, persönliche Grüße und unpersönliche Geräusche können dazu dienen, die konkreten Zentrierungspunkte eines Gefühls der Zugehörigkeit abzugeben und einem Gebiet, das man als „Zuhause“ definiert eine besondere Art von interpersonaler und sozialer Bedeutung zu verleihen.¹²

Die in dem vorstehenden Zitat gemachte Unterscheidung zwischen einem „bestimmten Gebiet“ und „einer weiteren Gegend“ ist im Zusammenhang mit dem Tagebau besonders hervorzuheben. Denn nicht nur der Wohnort als solches wird durch den Tagebau zerstört, sondern darüber hinaus auch das die weitere Gegend, nämlich die benachbarten Orte, die landschaftliche Umgebung und sämtliche in diesen Zusammenhang gehörenden sozialen und geografischen Orientierungspunkte.

Der Umstand, dass für das vorstehend beschriebene Zugehörigkeitsgefühl nicht nur die an eine bestimmte Örtlichkeit gebundenen sozialen Kontakte eine Rolle spielen, sondern die physische Lokalität als solches eine soziale Rolle übernehmen kann und der soziale Bezug einhergehend mit der Zerstörung des Ortes zerstört werden kann, zeigt HERLYN auf:

¹²W.v., S. 88

Wenn Menschen einander immer wieder an dem gleichen Ort begegnen und sich dort unterhalten, gemeinsam arbeiten oder was auch immer, so wird dieser Ort (ein Lokal, ein Platz in der Stadt) in der Vorstellung derjenigen, die dort zusammen kommen schließlich unlöslich mit ihrer eigenen Gruppe verbunden, daß er einfach dazugehört....Schließlich stehen diese Symbole ganz für sich genommen für die sozialen Beziehungen (LENZ-ROMEISS 1970, S.42) Darum auch können Eingriffe in die materielle Umwelt, wie z.B. radikale Veränderungen in Bauformen und Straßenbildern, auch zum Verlust der Umwelt führen , weil die gängigen Interpretationsschemata und Verhaltensmuster auf diese veränderte Umwelt nicht mehr übertragen werden können. Diese Überlegungen münden in der Auffassung, von einer Einheit als zu begreifenden sozial-räumlichen Umwelt des Menschen.

“Räumliche und soziale Umwelt sind nur unter einem begrenzten analytischen Aspekt zweierlei... Eine konkrete Umwelt... besteht immer auch aus räumlichen Elementen mit sozialer Bedeutung und sozialen Elementen, die sich auch räumlich strukturieren (BAHRDT 1974, S. 20)¹³

Über die soziale Komponente hinaus, wirkt sich die räumliche Umgebung auch unmittelbar auf die physische Befindlichkeit bzw. auf die Möglichkeit aus, sich an körperliche Reize anzupassen. Als eindrucksvoller Beleg hierfür können Tierversuche und die mit den Ergebnissen der Versuche korrespondierenden Feststellungen bei Drogenkonsumenten gelten.¹⁴

Die aus diesen Versuchen abgeleitete Erkenntnis ist insofern von Interesse als sich zeigt, dass eine bestimmte räumliche Umgebung die Eigenschaft besitzen kann, die Anpassungsfähigkeit des Menschen auf äußere Stressoren positiv zu beeinflussen und die räumliche Umgebung unmittelbare biophysiological Effekte auslösen kann.

In dieses Bild passt der theoretische Ansatz des finnischen Psychologen Korpe-la, der von der zentralen Annahme ausgeht, dass die physische Umwelt (Objekte, Orte) zu Zwecken der Selbstregulation genutzt werden kann. Insbesondere Lieblingsorte des Individuums – wie z.B. das eigene Zimmer – erfüllen diese Funktion. Selbstregulation wird dabei als die Herstellung und Erhaltung eines positiven Lust/Unlust Gleichgewichts, einer hohen Selbstwertschätzung, eines Kohärenzsinnes definiert. Das Individuum entwickelt eine (positive) emotionale

¹³ Herly, Ulfert; Lebenslauf und Raumerfahrung, 1990, ISBN 3-8100-0741-2, S. 11

¹⁴ Pinel, John P. J. Biopsychology ISBN 0-205-13897-, S. 428-429

Bindung an Orte, die so verstandene psychische Selbstregulation fördern, und es bezieht Orte in jene Kognitionen mit ein, die auf die eigene Person gerichtet sind.¹⁵

In Bezug auf das Tagesabgeschehen sind hier insbesondere die Kirchen als solche Räume zu sehen, welche vielen der Betroffenen Menschen nicht zuletzt im Zusammenhang mit besonders einschneidenden Lebensereignissen traditionell als Orte der Selbstregulation dienten und die geeignet sind ihnen in Krisensituationen eine Stabilität zu geben bzw. sich an Stressoren anzupassen, die sie ohne Zugang zu diesen Räumen nicht finden würden.

Für die weitere Betrachtung, insbesondere auf die Historizität der Umgebung, scheint zudem noch die Beschreibung des Umweltpsychologen Tognoli von Interesse, der das Zuhause

als zentralen Ort, um den herum der Mensch seine gesamte Aktivität organisiert, als einem Ort, in dem verwurzelt und an dem er emotional gebunden ist. Im Zuhause verfügt das Individuum über einen sicheren Ort, einen Ankerpunkt (Wapner, 1981), von dem aus es – wissend, dass es jederzeit wieder Zurückkehren kann – die Umwelt jenseits der häuslichen Grenzen frei erkunden darf¹⁶

beschreibt:

Sich ein Zuhause schaffen, heißt ein primäres Territorium abstecken, Kontrolle über einen Umweltausschnitt gewinnen, Zugehörigkeit und Identität zu erleben, heißt Raumeignung als spezifische Form eines elementaren Strebens nach Umweltkontrolle. (...) ¹⁷

Die Begriffstrias Continuity, Unity and Order steht für eine Gruppe weiterer wesentlicher Komponenten des Zuhauses. Für Tognoli verbinden sich mit dem Erleben zeitlicher Kontinuität Aspekte wie Erbe, Verwurzelung, Leben und Tod, Zeit, Lebensspanne einer Generation, Rückkehr zu den Ursprüngen des eigenen Lebens und in die eigene Vergangenheit, Erinnerungen an die Wohnumwelt in der Kindheit. Insbesondere die Erinnerung an die häuslichen Umgebungen, wo eine Person ihre Kindheit verbracht hat, löst – wie auch empirische Studien zeigen – eine Vielzahl von Assoziationen aus, regt zur Rekonstruktion subjektiv bedeutsamer, emotionsgeladener Erlebnisse an.¹⁸

¹⁵ Hellbrück, Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 397

¹⁶ Hellbrück, Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 400

¹⁷ Hellbrück, Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 400

¹⁸ Hellbrück, Fischer; Handbuch der Umweltpsychologie 1999 ISBN 3-8017-0621-4, S. 400

Dass die Besinnung auf das eigene Woher in der Psychologie und der Psychotherapie eine wichtige Rolle spielt ist unbestritten und gewinnt im Hinblick auf die geplante Zerstörung einer ganzen Gegend insofern Gewicht, als dass dieser Aspekt die selbstregulierende Bedeutung von Orten nochmals betont. Diese selbstregulierende Wirkung ist jedoch nicht auf symbolbehaftete Räume beschränkt sondern existiert genauso in Bezug auf die gesamte Gebietseinheit. Die Erfahrung, eingebettet in einer bestimmten räumlich-sozialen Umgebung Schwierigkeiten und Krisen gemeistert zu haben, erlaubt dem Individuum diese Erfahrung auch auf zukünftige Krisensituationen zu übertragen. Umgekehrt ist diese Fähigkeit außerhalb der vertrauten Umgebung zunächst in Frage gestellt. Personen, welche häufiger Ortswechsel vollzogen haben, erleben eine solche Situation vor ihrem Erfahrungshintergrund anders und souveräner. In Bezug auf den Tagebau darf jedoch nicht übersehen werden, dass der weitaus größte Teil der betroffenen Dorfbewohner auf solche Erfahrungen¹⁹, im Gegensatz zu einer beispielsweise akademisch ausgebildeten Vergleichsgruppe, nicht zurückgreifen kann und im Hinblick auf die eigene Lebensplanung auch nicht will. Auf den Umstand, dass eine unterschiedliche Wahrnehmung von Ortsbindung (Territorial Attachment) zu tragischen Fehlentscheidungen führen kann, weist in diesem Zusammenhang Kaplan hin, der räumliche und intellektuelle Territorien miteinander vergleicht und zugleich auf die fehlende Empathie für physikalische Territorien derjenigen hinweist, welche territoriale Sicherheit eher aus einem intellektuellen als aus einem physikalischen Territorium schöpfen. Kaplan vermutet, Intellektuelle könnten die Stärke einer Ortsbindung besser verstehen, wenn sie bedenken würden, für welche Zumutung sie es hielten, wenn man sie staatlicherseits auffordern würde den Beruf zu wechseln: „*Wir sind zur Zeit ein wenig mit Chemikern überbelegt, wir verschieben sie zu den Soziologen.*“ Oder umgekehrt.²⁰

Das fehlende Vertrauen in die neue Umgebung stellt sich nicht nur als psychologisch-theoretische Überlegung dar, sondern äußert sich in konkreten Ängsten älterer Betroffener. Die Erfahrungen und das Vertrauen in das bestehende Wohnumfeld erlauben ihnen eine realistische Einschätzung, ob und inwieweit sie altersbedingt in der Lage sind, die gewohnte selbstständige Lebensführung

¹⁹ Angaben zur Prüfung Sozialverträglichkeit, S. 57

²⁰ Kaplan, Stephen und Kaplan, Rachel Cognition and Environment – Functioning in an uncertain World (1982) ISBN 0-03-062344-9, S. 128

im eigenen Haus mit eigenem Garten weiterzuführen oder nicht. Die Bewertung kann anhand von vorhandenen Erfahrungswerten vorgenommen werden. Da naturgemäß für den neuen Ort auf solche Erfahrungswerte nicht zurückgegriffen werden kann, stellt die Skepsis in Bezug auf die Situation am neuen Ort bei vielen Älteren deren bisherige Lebensführung in Frage und führt dazu, dass sich viele dazu entschließen, zu ihren Kindern oder in Altenwohnungen zu ziehen. Dabei wird in Gesprächen mit den Betroffenen deutlich, dass die Entscheidung, die als befriedigend empfundenen Selbstständigkeit und Lebensführung aufzugeben, nur deshalb und zu diesem Zeitpunkt getroffen wird, weil man es nicht vermag, die Verhältnisse am neuen Ort richtig abzuschätzen und man sich bedingt durch die Umsiedlungen dazu gezwungen sieht, die fehlende Sicherheit durch die Aufgabe von Selbstständigkeit zu kompensieren.

Wie gezeigt handelt es sich bei den Begriffen „Heimat“ oder „zu Hause“ nicht um einen ideellen Wert wie etwa „Glück“ oder „Liebe“, sondern um einen Begriff, der eine Vielzahl von rational nachvollziehbaren Phänomenen umschreibt, die sowohl im Einzelnen wie auch in ihrer Gesamtheit einen zentralen Stellenwert für die Lebensführung des Individuums einnehmen. Diese Phänomene nehmen für das psychische Wohlbefinden eine vergleichbar wichtige Funktion ein, wie eine funktionierende Trinkwasserversorgung für das physische Wohl.

Im Hinblick darauf, dass die individuellen Auswirkungen der Umsiedlung in ihrer Qualität nicht näher untersucht wurden, gleichwohl jedoch einvernehmlich angenommen wird, dass es sich bei der Umsiedlung um einen erheblichen Eingriff handelt, stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Eingriff um einen solch erheblichen Eingriff handelt, dass er als kritisches Lebensereignis im Sinne der Lebensereignisforschung betrachtet werden muss.

Definition:

Die der klinisch-psychologischen Forschungsperspektive zugrundeliegende Prämisse ist, dass mit dem Konzept der kritischen Lebensereignisse ein neuer Ansatz zur Erforschung der psychosozialen Ursachen von (physischen und psychischen) Erkrankungen bzw. Störungen gegeben ist. Ausgangshypothese ist dabei, dass die Konfrontation mit einer Vielzahl von kritischen Lebensereignissen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes pathogene Effekte besitzt und so als krankheitsauslösend und/oder –verursachend anzusehen ist. Zumeist implizit geht damit die Annahme einher, dass die Kapazität des Menschen

zu einer jeweils geforderten Neuanpassung an veränderte Lebensumstände und seine Fähigkeit, die mit diesen Ereignissen einhergehenden „Belastungen“ zu verarbeiten, nur begrenzt hoch sind. Tritt also innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine entsprechende Kumulation von kritischen Lebensereignissen auf, so muss dies zum Zusammenbruch des Organismus (mit seinen jeweiligen physischen und psychischen Korrelaten) führen. (...)

Die diesen Ansätzen zugrunde liegende Konzeptualisierung von kritischen Lebensereignissen berücksichtigt lediglich, dass mit jedem Ereignis (...) eine Neuorganisation des Verhaltenssystems erforderlich ist. Diese wird per se als stressreich und belastend definiert.²¹

Eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den einzelnen Konzeptualisierungsansätzen besteht darin, dass kritische Lebensereignisse als solche im Leben einer Person auftretende Ereignisse verstanden werden, die durch Veränderungen der (sozialen) Lebenssituation der Person gekennzeichnet sind und die mit entsprechenden Anpassungsleistungen durch die Person beantwortet werden müssen. Da diese Ereignisse eine Unterbrechung der habitualisierten Handlungsabläufe darstellen und die Veränderung oder den Abbau bisheriger Verhaltensmuster erfordern, werden sie als prinzipiell „stressreich“ angesehen, und zwar in vielen Fällen unabhängig davon, ob es sich um eine nach allgemeinen Maßstäben „positives“ (z.B. Heirat) oder „negatives“ (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) lebensveränderndes Ereignis handelt.²²

(...)

Nach unserem Vorschlag sind kritische Lebensereignisse durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

Sie stellen die raumzeitliche, punktuelle Verdichtung eines Geschehensablaufs innerhalb und außerhalb der Person dar und sind somit im Strom der Erfahrungen einer Person raumzeitlich zu lokalisieren.(...)

Kritische Lebensereignisse stellen Stadien des relativen Ungleichgewichts in dem bis dato aufgebauten Passungsgefüge zwischen Person und Umwelt dar. Diese Konzeptualisierung schließt ein, dass jedes Person-Umwelt-System durch ein bestimmtes Maß an interner Kongruenz gekennzeichnet ist, welches der Person „adaptives Funktionieren“ in ihrem jeweiligen Umweltkontext ermöglicht. Ein kritisches Lebensereignis ist dann gegeben, wenn diese Kongruenz zwischen Person und Umwelt ein Mindestmaß unterschreitet und die Neuorganisation des Person-Umwelt-Gefüges erforderlich macht. Darin impliziert ist, dass die Quelle für das nunmehr entstandene Ungleichgewicht sowohl in der Person wie in der Umwelt liegen kann – der Verlust religiöser Überzeugungen mag

²¹ Filipp, Sigrun-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 6

²² Filipp, Sigrund-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 23 – 24

gleichermaßen ein kritisches Lebensereignis darstellen wie der Verlust eines nahen Angehörigen. In jedem Falle qualifiziert die Tatsache, dass für die Herstellung eines neuen Gleichgewichts die der Person gegebene Plastizität ihres Verhaltenssystems nicht ausreicht, sondern qualitativ – strukturelle Veränderungen in der Person-Umwelt-Beziehung nötig macht, solche Ereignisse als kritisch

Schließlich geht in die Konzeptualisierung von kritischen Lebensereignissen die Annahme ein, dass das Ungleichgewicht in der Person-Umwelt-Beziehung für die Person unmittelbar erlebbar und dieses Erleben von affektiven Reaktionen begleitet ist. Gerade die Tatsache ihrer emotionalen Nicht-Gleichgültigkeit lässt kritische Lebensereignisse in dem Strom von Erfahrungen und Einzelereignissen, wie er jedes Leben kennzeichnet, als prägnant und herausragend erscheinen. Wesentlich hierbei ist nun, dass die affektiven Reaktionen im Umfeld kritischer Lebensereignisse nicht zwangsläufig negativer Qualität sein müssen, wie der Zusatz „kritisch“ im Alltagsverständnis nahe legt. Daß man auf der definitorischen Ebene kritische Lebensereignisse nicht auf ausschließlich „negative“ Ereignisse beschränkt, schließt nicht aus, dass Unterschiede in ihrer affektiven Qualität für die Betroffenen Personen dafür sind, wie gut sie bewältigt werden können und welche Konsequenzen sie besitzen.

Fraglich ist, ob ausgehend von der vorangestellten Definition tagesbaubedingte Umsiedlungen als kritisches Lebensereignis zu sehen sind.

Trotz des langen Zeitraumes von mehr als 10 Jahren, den die Umsiedlungen in Anspruch nehmen, kann man dennoch von einer zeitlichen Verdichtung sprechen, da sich das Ereignis der Umsiedlung aus Sicht der Betroffenen auf den Zeitpunkt konzentriert, ab welchem sie selbst tätig werden müssen. Dieser Zeitpunkt ist erreicht, wenn sie seitens der Kommune aufgefordert werden, sich an der Suche nach einem geeigneten Umsiedlungsstandort zu beteiligen, spätestens jedoch nach der Aufforderung sich für ein Grundstück am neuen Ort vormerken zu lassen. Den Schlusspunkt dieses Prozesses stellt für die Betroffenen meistens der Umzug an den neuen Ort bzw. die Devastierung des alten Ortes dar. Beide Ereignisse sind eine Zäsur mit einer punktuellen Verdichtung, der sowohl eine räumliche als auch eine zeitliche Komponente zugeordnet werden können.

Wie bereits ausgeführt wurde, dient Heimat bzw. das „zu Hause“ dem Individuum zur

- Komplexitätsreduktion,
- Identitätsbildung,

- Selbstregulation
und vermittelt
- Handlungskompetenz und Handlungspotential,
- den stabilen Referenzrahmen für die Organisation des kognitiven Apparates,
- Raum für soziale Kohäsion und Gemeinschaftsbindung,
- Vermittelt das Gefühl der Beständigkeit und Vertrautheit sowie
- das Gefühl einer Ich-Welt Kongruenz.

Umgekehrt bedeutet dies, dass eine grundlegende Veränderung des „zu Hause“ für das Individuum eine Situation darstellt, in welcher die vorstehenden für das Passungsgefüge zwischen Person und Umwelt zentralen Komponenten zumindest vorübergehend zum Teil aber dauerhaft ge- bzw. zerstört werden.

Diese Situation wird dadurch erschwert, als da in der Anpassungsphase nicht auf habitualisierte Handlungsweisen zurückgegriffen werden kann, die in der vertrauten Umgebung eine stützende Funktion ausüben und die die für eine Anpassung notwendige Handlungskompetenz sicherstellen. Im Unterschied zu einem normalen Umzug, bei dem das Alte und Vertraute am alten Platz gleichsam einer zurückgebliebenen Küstenlinie in Sicht bzw. zumindest theoretisch erreichbar bleibt und so weiterhin eine Funktion als Orientierungspunkt und Garant der Beständigkeit wahrnimmt, kommt die tagesbaubedingte Umsiedlung bei der der zurückgebliebene Ort zerstört wird, einem Schiffbruch auf hoher See gleich, bei dem jedes Gefühl der Vertrautheit und Beständigkeit aufgelöst wird.

Eine Kalibrierung des neuen Umfeldes im Abgleich mit der alten und gewohnten Umgebung als Referenzrahmen ist den Betroffenen im Unterschied zu einem normalen Wohnortwechsel nicht möglich, da die Rückkehr an den alten Ort, bedingt durch die allumfassende Zerstörung des alten Ortes den Umsiedlern nicht möglich ist.

Die neue Umgebung erfordert umfangreiche Umstellungen in räumlicher und sozialer Hinsicht ebenso wie im Hinblick auf habitualisierte Handlungsabläufe, die eine gänzliche Neuausrichtung einer Vielzahl von Abläufen und Orientierung notwendig macht. Die Betroffenen müssen sich neuen Nachbarschaften, einem ungewohnten häuslichen Umfeld, häufig bedingt durch einen Zusammenzug der Generationen einem neuen familiären Umfeld anpassen. Eine Vielzahl von Nahtstellen im Person-Umwelt Gefüge sind aufgelöst und müssen im Verhältnis zur neuen Umgebung angepasst oder neu entwickelt werden.

Der Wegzug von einem Ort, an dem man länger als 20 Jahre oder sein ganzes Leben lang gelebt hat, hebt sich unzweifelhaft aus den üblichen Erfahrungen des täglichen Lebens heraus. Im Fall der tagesbaubedingten Umsiedlung so sehr, dass dieser Prozess in seinen unterschiedlichen Phasen von medialem Interesse begleitet ist.

Die affektive Qualität ist schon dadurch belegt, dass es in den ersten Jahren nach der Umsiedlung den wenigsten Betroffenen gelingt, sich in der Öffentlichkeit über einen längeren Zeitraum über den Verlust der Heimat zu sprechen, ohne dabei in Tränen auszubrechen oder sichtbar nach Fassung zu ringen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Umsiedlungen als kritisches Lebensereignis im Sinne der obenstehenden Definition anzusehen sind.

Da es sich bei der Umsiedlung wie gezeigt um ein kritisches Lebensereignis handelt stellt sich die Frage wie sich die Umsiedlung in ihrer Wertigkeit im Vergleich zu anderen kritischen Lebensereignissen wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Gefangenschaft oder Tod eines Angehörigen verhält.

Sowohl die Untersuchungen von Fried, der bei Umgesiedelten eine ähnlich starke Trauerreaktion wie bei verwitweten Personen feststellte²³, als auch eine jüngere Studie von Parks, welche die Ähnlichkeit der psychologischen Reaktionen beim Verlust von Heimat, Gliedmaßen oder Lebenspartner herausstellt²⁴, lassen es als naheliegend erscheinen, dass es sich bei dem Verlust von Heimat oder „zu Hause“ um ein Lebensereignis handelt, welches den Betroffenen eine hohe Anpassungsleistung abverlangt und damit einer hohen Stressbelastung aussetzt.

Die These, dass der Manifestation psychischer Krankheiten häufig kritische Lebensereignisse („life-events“) vorausgehen, veranlasste den amerikanischen

²³ Fried, Marc; (1963) Grieving for a lost home Duhl, Leonhard J. (Hrsg.) in The urban condition. People an policy in metropolis S. 151 -171

²⁴ Parkes, C. Murray; (1972) Components of the reaction to loss of a limb, spouse or home, Journal auf Psychosomatic Research, Vol. 16, S. 343 - 349

Psychiater Holmes²⁵ 1967 dazu, solche Ereignisse zu systematisieren und nach ihrem Belastungspotential zu bewerten.

Er wählte zunächst 43 Ereignisse aus, welche dem Individuum im Sinne der Lebensereignisforschung eine Anpassungsleistung abverlangen. Durch empirische Untersuchungen berechnete Holmes statistische Werte für die jeweiligen Ereignisse, die den relativen Anpassungswert (Live Change Unit – klassisches Maß der Wiederanpassung²⁶), welchen das Ereignis abverlangt, wiedergeben.

Die 43-Punkte Wiederanpassungsskala „Social Readjustment Rating Scale (SRRS) handelt es sich um ein bekanntes und seit über 20 Jahren in Anwendung befindliches Instrument, um die Stressdosis welche ein Individuum durch Lebensereignisse erfahren hat zu messen²⁷.

Tabelle 1 – Soziale Wiederanpassungs – Rating Skala (SRRS) ^{28, 29}

Nr.	Ereignis	Wert
1.	Ärger mit Vorgesetztem	23
2.	Veränderung der Schlafgewohnheiten	16
3.	Veränderung der Essgewohnheiten	15
4.	Korrektur persönlicher Angewohnheiten	24
5.	Veränderung im Freizeitbereich	19
6.	Veränderung in sozialen Aktivitäten	18
7.	Veränderung in den kirchlichen Aktivitäten	19
8.	Veränderung in der Häufigkeit von Familienzusammenkünften	15

²⁵ Holmes, Thomas H. u. Rahe, Richard H. "The Social Readjustment Scale", Journal of Psychosomatic Research (11) 1967, S. 213-218 abgedruckt in Holmes, Thomas H. und David, Ella M. "Live Change, Live Events, and Illness – Selected Papers" 1989, ISBN 0-275-92480-7, S. 33 - 39

²⁶ Filipp, Sigrund-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 97, 107

²⁷ Kaplan, Howard B., (1996) Psychological Stress: perspectives on structure, theory, life course and methods, ISBN 0-12-397565-4, S. 298

²⁸ Holmes, Thomas H. und David, Ella M. (1989) "Live Change, Live Events, and Illness – Selected Papers", ISBN 0-275-92480-7, S. 37, 145

²⁹ Kursbuch Gesundheit, Kiepenheuer & Witsch 1992, ISBN 3 462 02064 1, S. 222

9.	Veränderung im finanziellen Bereich	38
10.	Auseinandersetzung mit den Schwiegereltern	29
11.	Veränderung in der Häufigkeit von Auseinandersetzungen mit dem Ehepartner	35
12.	Sexuelle Schwierigkeiten	39
13.	Schwere Verletzung oder Krankheit	53
14.	Tod eines nahen Familienangehörigen	63
15.	Tod des Ehepartners	100
16.	Tod eines guten Freundes	37
17.	Familienzuwachs	39
18.	Veränderung der Gesundheit eines Familienmitgliedes	44
19.	Umzug, Wohnungswechsel	20
20.	Gefängnisaufenthalt	63
21.	Kleinere Gesetzesverstöße	11
22.	Berufliche Veränderung	39
23.	Heirat	50
24.	Scheidung	73
25.	Trennung oder Getrenntsein vom Partner	65
26.	Außergewöhnliche Leistung	28
27.	Kind verlässt die Familie	29
28.	Pensionierung	45
29.	Veränderung der Arbeitszeit oder Arbeitsbedingungen	20
30.	Veränderung der Verantwortlichkeit auf der Arbeit	29
31.	Entlassung, Verlust des Arbeitsplatzes	47
32.	Veränderung allgemeiner Lebensbedingungen	25
33.	Frau/Mann beginnt / hört auf zu arbeiten	26
34.	Aufnahme eines wichtigen / hohen Darlehens	31
35.	Aufnahme eines (kleinen) Konsumentendarlehens	17

36.	Verfall/ Zwangsvollstreckung eines Darlehens	30
37.	Urlaub	13
38.	Schulwechsel	20
39.	Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich	36
40.	Schulanfang oder –ende	26
41.	Wiederversöhnung mit dem Partner	45
42.	Schwangerschaft	40
43.	Weihnachten	12

Wie bereits gezeigt, stellt sich die Umsiedlung als kritisches Lebensereignis dar. Trotz einer Vielzahl von Beispielen sieht sich letztlich nur ein relativ geringer Bevölkerungsanteil westlicher Demokratien mit einem erzwungenen Wohnortwechsel konfrontiert, der mittels staatlichen Zwangs durchgesetzt wird. Ein solches vergleichsweise seltenes Ereignis wurde in der vorstehenden Tabelle verständlicherweise nicht aufgenommen.

Insofern stellt sich die Frage ob es sich bei einer Umsiedlung um einen banalen Wohnungswechsel (Nr. 19) handelt oder ob eine Umsiedlung mit einem höheren Wert als 20 zu bewerten ist. Für eine solche Sichtweise sprechen unter anderem die bereits erwähnten Untersuchungen von Fried und Parkes.

Eine erzwungene Umsiedlung stellt sich als eine Reihe von einzelnen Ereignissen dar, wie sie in der Tabelle erwähnt sind.

Ob und inwieweit die vom Tagebau Betroffenen in der Lage sind oder sein werden, das kritische Lebensereignis der Umsiedlung erfolgreich zu bewältigen, ist von den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten (coping) der Betroffenen abhängig. Die Bewältigungsmöglichkeiten des Einzelnen stehen wiederum in Abhängigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, zu denen – um nur einige zu nennen - das soziale Umfeld, die persönliche Vulnerabilität und Widerstandsfähigkeit, der gesundheitliche Status, das Alter, Zähigkeit, Optimismus, psychologische Selbstkontrolle aber auch externe Faktoren, wie Freunde, Zeit, Geld gehören.

Unabhängig von den persönlichen Möglichkeiten spielt aber auch die Frage nach der Ausprägung des Lebensereignisses eine entscheidende Rolle:

Viel bedeutsamer sind ja z.B. die Fragen , wann Ereignisse die Erreichung subjektiv wichtiger Ziele blockieren oder wann sie das Netz, das die Person umgibt, stören, wann sie von der Person als Beleg ihrer Unfähigkeit, die Dinge „im Griff zu halten“ gewertet werden – die Liste ließe sich lang fortführen!³⁰

Wie bereits gezeigt, muss das Passgefüge zwischen Raum-Umwelt und Individuum als Folge der Umsiedlung grundlegend neu ausgerichtet werden. Neue Nachbarschaften müssen sich bilden, Freizeitverhalten und lokale Orientierung müssen neu ausgerichtet bzw. den Bedingungen am neuen Ort angepasst werden. Die innere Erinnerungslandkarte (cognitive Map) muss neu entwickelt werden. Neben den sozialen Faktoren ist zudem eine Anpassung und Eingewöhnung an ein physisch komplett verändertes Umfeld notwendig.

Der Verlust der Heimat wird sowohl von der Tagebaubetreiberin als auch von den auf staatlicher Seite Planenden als schwerwiegender Verlust für die Betroffenen anerkannt ohne dass allerdings der Versuch unternommen wurde diesen Verlust zu quantifizieren oder in Relation zu stellen.

Im Erfolg an die Anpassung gibt es weitgehende Differenzen und beträchtliche Unterschiede in der Tiefe und Qualität des Erlebnisses von Verlust. Aber für die Mehrheit scheint es einigermaßen zutreffend, von ihren Reaktionen als einem Ausdruck von Trauer zu Sprechen. Dies zeigt sich in dem Gefühl schmerzlichen Verlustes, fortwährendem Verlangen, generell depressiver Gestimmtheit, häufigen Symptomen psychischen, sozialen oder körperlichen Elends, in der Anstrengung, die erforderlich ist zur Anpassung an die veränderte Situation, in dem Gefühl der Hilflosigkeit in gelegentlichem Ausdruck offener wie verdrängter Angst und in Neigungen, den verlorenen Platz zu idealisieren. In ihrem äußersten Extrem sind diese Reaktionen intensiv, gefühlstark und manchmal überwältigend. Auf eine Reihe von Fragen über die Gefühle von Traurigkeit und Depression, die man nach dem Umzug erlebte, waren viele Antworten unmissverständlich: „Mir war, als hätte ich alles verloren“, „Mir war zumute als, würde man mir das Herz herausnehmen“, „Ich hätte den Gashahn aufdrehen können“, „Ich verlor alle Freunde die ich hatte“, „Ich spürte ständiges Verlangen, in das Westend heimzugehen und bis heute kommt mir das Schreien, wenn ich vorbeigehe“, Mit dem Westend ist etwas in mir gestorben“, „Ich bekam einen Nervenzusammenbruch“³¹

³⁰ Filipp, Sigrund-Heide 1995 Kritische Lebensereignisse 3., neu ausgest. Aufl., ISBN-10: 3621272879, S. 296

³¹ Fried, Marc; (1963) Grieving for a lost home Duhl, Leonhard J. (Hrsg.) in The urban condition. People an policy in metropolis S. 151 -171 zitiert nach der deutschen Übersetzung in Büro für Stadtsanierung (Hrsg.) (1971) Sanierung für Wen ?, S. 84 -85

Die von Fried in seinen Untersuchungen festgestellten Trauerreaktionen wurden von Zlonicky auch bei den Befragungen von Umsiedlungsbetroffenen von tagebaubedingten Umsiedlungen in nahezu gleicher Form festgestellt.

Kurz vor der Wahl gab es für Garzweiler einen Hoffnungsschimmer. Die Insellage war im Gespräch. Der ganze Ort war in Aufruhr. Einige haben mich gefragt: "Stimmt das?"... Als dies wenige Wochen später dementiert wurde, versanken einige in Depressionen (nach: Politik)³²

Ich hab so gemerkt, dass es mir ´ne Menge bedeutet, so von hier wegzugehen, also das hier aufzugeben... Und ich möchte mich damit eigentlich nicht abfinden... (Betroffener)

Es gibt wenig Leute, die darüber sprechen, dass es für sie doch auch... eine Schmerzerfahrung ist...(Betroffene)

Es ist immer noch so, wenn ich jetzt hier durchspaziere... wo ja nichts mehr zu sehen ist oder nur noch sehr wenig, dass ich da eigentlich ständig weinen könnte (Betroffener)

Ich geh nicht hin(nach Alt-Garzweiler). Es bedrückt mich zu sehr.

Die Tochter... sagte,(nach der Umsiedlung)"ich komme jetzt nicht mehr nach Hause – ich komme noch zu euch, euch besuchen." Das Zuhause, das Daheim das war hier. Die machen diesen feinen Unterschied, die Tochter: „ Ich komme jetzt zu euch zu Besuch, nicht nach Hause!" (Kultur, Bildung, Kirche)³³

Ich gehe nicht mehr gerne in das alte Dorf. Bei jedem Vorgang spür ich einen Kloß im Hals (Betroffene).

Wir werden es ausbaden müssen. Ich kann nur hoffen, dass es noch ein paar Jahre dauert, damit ich hier das Zeitliche segnen kann (Betroffener)³⁴

Der Umstand, dass Fried wie auch eine Reihe weiterer Autoren den Verlust von Heimat mit einem Trauerfall vergleichen, wird auch von der im Zusammenhang mit dem Tagebauen erstellten Studie aufgegriffen und letztlich nicht in Zweifel gezogen bzw. als belegt angesehen und in dem Kapitel „Umsiedlung als Trauererfahrung“ thematisiert³⁵.

³² Zlonicky, Peter; Ebert, Jochen; Hater, Katrin et. al. (1989) Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier, (Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen) im weiteren zitiert als Zlonicky-Gutachten 1989, Fallstudien, S. 121

³³ w.v., Fallstudien, S. 122

³⁴ w.v., Fallstudien, S. 123

³⁵ w.v., Fachbeiträge S. 102 - 113

Die Frage ob und inwieweit die Umsiedlung von den Betroffenen als unkontrollierbar empfunden wird, ist von der Sicht auf den jeweiligen Aspekt der Umsiedlung, die individuellen und situationsbezogenen Bewältigungsmöglichkeiten der jeweils Betroffenen, abhängig.

Für einen verhandlungserfahrenen Rechtsanwalt dürfte eine Verhandlung bezüglich der Entschädigung als völlig normaler Vorgang betrachtet werden, während genau dieser Vorgang sich für eine 70jährige Rentnerin als unkontrollierbarer und unüberschaubarer Handlungsablauf darstellt.

Die Möglichkeit den unerwünschten Tagebau zu verhindern, wird von den meisten Betroffenen nicht als tatsächliche Option betrachtet und von daher stellt sich der Tagebau als eine gleichsam einem Naturereignis heranrückende Katastrophe und als unkontrollierbar dar.

Ebenfalls ist die Standortwahl ein Ereignis auf welches der einzelne nur äußerst eingeschränkt Einfluss hat, da er das Ergebnis der Abstimmungen nur eingeschränkt beeinflussen kann, so dass sich auch die Standortwahl und damit die Frage wohin man umgesiedelt wird, als Vorgang darstellt, der weitgehend der individuellen Einflussnahme entzogen ist und der nur im besten Fall mit den persönlichen Präferenzen übereinstimmt, im schlimmsten Fall ihnen jedoch völlig widerspricht.

Ebenso verhält es sich mit den Umsiedlungsverhandlungen, die sich für den weitaus größten Teil der Betroffenen als zu Recht unüberschaubar darstellt. Da die Betroffenen letztlich vom Bergbautreibenden vor die Alternative gestellt werden, ein Angebot zu akzeptieren oder mit einem juristischen Enteignungsverfahren überzogen zu werden, werden die Verhandlungen von den Betroffenen als zu Recht als unkontrollierbarer Vorgang empfunden.

Ebenfalls von Zufällen, der Nachgiebigkeit Dritter oder der Entscheidung Bergbautreibenden ist die Zuweisung eines bestimmten Grundstückes am Umsiedlungsstandort abhängig. Sie ist damit ebenfalls der Einflussnahme durch den Einzelnen in weiten Teilen entzogen.

Eine Einflussnahme auf die Abläufe ist damit erst wieder in der eigentlichen Bau- und Umzugsphase möglich. Alle anderen Abläufe sind - wie gezeigt - dem Einfluss der Betroffenen weitgehend entzogen.

Auch nach der Umsiedlung an den neuen Ort sehen sich die Umsiedler mit einer Vielzahl weiterer Herausforderungen konfrontiert wie beispielsweise dem Aufbau neuer Nachbarschaften, deren Erfolg in der Anfangsphase nicht absehbar ist, was als weiterer Verlust über die Kontrolle bedeutsamer Umweltbeziehungen empfunden wird. Die Umsiedlung ist außerdem in einem fremdbestimmten Zeitfenster abzuwickeln, dessen Vorgaben ausschließlich auf die Interessen des Bergbaus und der kommunalen Planung ausgerichtet sind.

Insgesamt stellt sich die Umsiedlung als fremdbestimmter, der eigenen Kontrolle weitgehend entzogener und daher unkontrollierbarer Vorgang dar.

Generell ist festzustellen, dass ein Wohnortwechsel in den meisten Lebensabläufen mindestens einmal in vielen Fällen jedoch häufiger stattfindet. In der Bundesrepublik fanden bereits im Jahr 1971 3,7 Millionen Umzüge von einer Gemeinde in eine andere statt³⁶. Insbesondere in Dörfern oder bei Immobilienbesitzern stellen Wohnortwechsel aber eher die Ausnahme als die Regel dar. Bereits unter diesem Aspekt handelt es sich bei der Verlagerung des Wohnsitzes zumindest im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis, der sich durch eine hohe Ortsgebundenheit auszeichnet, um ein nicht normatives Ereignis. Umzüge sind üblicherweise als geplante und mit den eigenen Lebenszielen abgestimmte Abläufe anzusehen. Auch hier stellt sich die erzwungene Umsiedlung als nicht normativ in dem Sinne dar, als da man in der Bundesrepublik sowie in den meisten westlichen Demokratien darauf vertrauen kann, sein Eigenheim nicht unter Zwang verlassen zu müssen.

Ob und inwieweit der Eintritt dieses Lebensereignisses mit der eigenen Lebensplanung in Übereinstimmung zu bringen ist, ist zufallsbedingt, da die Umsiedlung in einem fremdbestimmten Zeitrahmen durchzuführen ist. Im Einzelfall kann sich dieser Zeitrahmen als günstig herausstellen, in vielen Fällen kommt die Umsiedlung jedoch zum falschen Zeitpunkt wie nur wenige Beispiele schon belegen:

- Zu früh, weil die Kinder nur noch kurz im eigen Haus leben werden;
- zu spät, weil die Kinder an einem anderen Ort gerade neu gebaut haben;
- zu früh, weil man lieber am alten Ort sterben würde;

³⁶ Manfred Fischer, Ulrike Fischer 1981 Wohnortwechsel und Verlust der Ortsidentität als nicht normative Lebenskrise in Filipp, Sigurd-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 139 ff.

- zu früh, weil man noch zu jung fürs Altenheim aber eigentlich zu alt für ein Neubauprojekt ist;
- zu spät, weil man den Lohn für die Belastungen der Umsiedlung am neuen Ort nicht mehr erleben können;
- zu spät, weil man am neuen Ort keine hohen Bäume mehr erleben wird;
- zu spät, weil man die gerade verstorbenen Angehörigen noch am alten Ort beerdigen muss und sie in kaum verwestem Zustand in absehbarer Zeit umgebettet werden müssen.

Der Umstand, dass über 75% der Umsiedler länger als 20 Jahre in den Orten wohnen, belegt, dass eine Ortsveränderung nicht zum Lebensentwurf der Betroffenen gehört und freiwillig auch nicht vollzogen werden würde. Die Umsiedlung stellt sich anders als ein normalen Umzug, der sich aus der eigenen Lebensführung und dem eigenen Willensentschluss ergibt, als ein von außen aufgezwungener nicht beeinflussbarer Ablauf dar, der sich gegen die eigene Willensbildung und den selbst gewählten Lebensentwurf richtet.

Hinter der Abwicklung der Umsiedlung müssen alle persönlichen Ziele der Betroffenen zurücktreten, da die Umsiedlung an die Umsiedler Anforderungen stellt, die die Mehrzahl der Umsiedler bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht³⁷.

Die nervliche Belastung, das ist schon das Schlimmste an der ganzen Umsiedlung... Und da müssen alle durch... Das ging auch schon Jahre vorher so. Denn man weiß ja nicht genau, was kriegt man von Rheinbraun; reicht das für das neue Haus? ... Es muß also gespart werden. Sonst hätte man sich vielleicht manches gegönnt, mehr Urlaub gemacht vielleicht oder, ja überhaupt auch das Haus als solches... Also Lebensqualität hat man einiges abgegeben, einige Jahre.³⁸

Wenn ich hier wohnen bleiben könnte bis an mein Lebensende, dann brauchte ich nicht zu bauen, ich brauchte mir überhaupt keine Kopfschmerzen zu machen... Jetzt kommt da eine Firma rein und die setzt mir in den Kopf, ich muß mir auf einmal Kopfschmerzen machen.³⁹

Man muß sich Jahre und Jahre ärgern und plagen und hat im Endeffekt nichts davon!⁴⁰

³⁷ Zlonicky, Peter; Ebert, Jochen; Hater, Katrin et. al. (1989) Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier, (Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen) im weiteren zitiert als Zlonicky-Gutachten 1989, Fachbeiträge S. 117

³⁸ W.v., Fallstudien, S. 118

³⁹ W.v., Fallstudien, S. 176

⁴⁰ W.v., Fallstudien, S.

Nur wenige Betroffene erleben die Umsiedlung noch als persönlichen Vorteil oder Chance. Dies bestätigen auch die Untersuchungen von Zklonicky:

„Die Umsiedler sehen auch für sich selbst kaum positive Ansätze, allenfalls die Hoffnung „das Beste daraus zu machen“.⁴¹

Wie gezeigt lässt die Umsiedlung für den durchschnittlichen Umsiedler keinen Raum, persönliche Ziele außerhalb der Umsiedlung weiterzuverfolgen. Gleichzeitig wird durch die Umsiedlung der finanzielle Spielraum der Umsiedler wesentlich eingeschränkt, so dass es auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu einer Zielblockade kommt. Insbesondere werden Erholungsreisen unter dem Gesichtspunkt notwendiger Neuanschaffungen und Zuzahlungen für den Neubau auf Zeiten nach der Umsiedlung verschoben.

Wie bereits vorstehend beschrieben wurde, erleben die Betroffenen die Umsiedlung als fremdbestimmt. Sie werden gezwungen, persönliche Zielvorstellungen aufzugeben und über Jahre ihre Lebensführung, finanziellen und zeitlichen Ressourcen an den wirtschaftlichen Interessen eines Konzerns auszurichten und der diesen Interessen zuarbeitenden Politik unterzuordnen. Schließlich müssen sie die Vernichtung ihres vormaligen Lebensraumes einschließlich der Gräber ihrer Vorfahren und Verwandten als Industrieabfall zu ertragen. Die konkrete Erfahrung, dass die individuelle selbstbestimmte Lebensführung, die Heimat und die Totenruhe weniger wert sind, als die politisch wirtschaftliche Interessenslage mindert den Eigenwert des Individuums in genau diesen Punkten.

Da es - gestützt durch die bisherige Rechtsprechung - aus Sicht der Mehrheit der Betroffenen keine Chance gab, sich gegen diese Fremdbestimmung durch die Obrigkeit zur Wehr zu setzen, sehen sich die Betroffenen als Objekte und Spielball staatlichen Handelns. Ein, wenn vielleicht auch nur unbewusst wahrgenommenes Postulat, dass der Schutz des Individuums in seiner ureigensten Lebenssphäre Ausgangspunkt staatlichen Handelns sein sollte, wird gegenteilig wahrgenommen und durch das Gefühl ersetzt, ökonomischen Fremdinteressen schutzlos ausgeliefert zu sein. Insofern wird das Selbstbild einer individuellen Selbstbestimmung durch die erzwungene Umsiedlung in Frage gestellt.

⁴¹ W.v., Fachbeiträge, S. 19

Nicht nur die Umsiedlung selbst, sondern besonders die Vernichtung des alten Ortes, des Standortes und seiner gesamten Umgebung einschließlich der meisten Nachbarorte stellen die von allen als Selbstverständlichkeit empfundene Wahrheit in Frage, jederzeit -zumindest kurzfristig- an die Orte zurückkehren zu können, die von jedem Individuum als Ausgangspunkte der eigenen Entwicklung wahrgenommen werden und welche Ankerpunkte der biografischen Entwicklung darstellen. Grundsätzlich wird in den meisten Kulturkreisen bzw. außerhalb des Tagebaugesbietes davon ausgegangen, dass die Totenruhe gewahrt ist, man die Gräber der Verstorbenen besuchen kann.

Dieser Verlust wird von Fried als

*Bruch in jenem Gefühl der Kontinuität, das gewöhnlich einen als selbstverständlich angenommenen Rahmen fürs Funktionieren in einem Universum abgibt, das zeitliche räumliche und soziale Dimensionen hat.*⁴²

bezeichnet.

Die Endgültigkeit und Irreversibilität des Ereignisses birgt die Gefahr einer Chronifizierung in sich. Diese steht jedoch auch in Abhängigkeit davon, inwieweit und in welchem Zeitraum sich die Situation der Betroffenen wieder normalisiert und ob sie im Vergleich zu der verlorenen Situation wieder als

Während bei einem normalen Wohnortwechsel für den Fall, dass sich die selbst getroffene Entscheidung als nicht tragfähig oder unerträglich herausstellt, diese in der Form rückgängig gemacht oder relativiert werden kann, dass wieder an den alten Wohnort zurückzieht oder eine Rückkehr an den alten Ort als langfristige Lebensperspektive entwickelt, ist dies bei der tagebaubedingten Umsiedlung nicht möglich. Der erzwungene Fortzug ist irreversibel und zusätzlich dadurch belastet, dass selbst eine gelegentliche Rückkehr an diesen Ort niemals mehr möglich sein wird. Selbst der Gedanke, dass an dem zurückgelassenen Ort die Dinge weiter den Lauf nehmen, wie man sie in der Erinnerung hatte, ist den Umsiedlern genommen, da der alte Ort und seine Umgebung mit einer bis ins Tertiär zurückreichenden Gründlichkeit ausgelöscht wird.

⁴² Fried, Marc; (1963) Grieving for a lost home in Duhl, Leonhard J. (Hrsg.) in The urban condition. People an policy in metropolis S. 151 -171 zitiert nach der deutschen Übersetzung in Büro für Stadtsanierung (Hrsg.) (1971) Sanierung für Wen ?, S. 87

Einerseits handelt es sich bei dem neuen Ort nicht um eine gewachsene Ortschaft sondern um das planerisches Konstrukt eines Städteplaners, welches sich im Aufbau befindet. Die Qualität des alten Ortes und insbesondere die historische Tiefe seiner baulich-sozialen Entwicklung werden über Jahre bzw. nie nicht erreicht werden. Die wenigsten Umsiedler können daher der Umsiedlung tatsächlich positive Aspekte abgewinnen, sondern sehen tatsächlich einer realen Verschlechterung ihrer Wohnbedingungen am neuen Ort entgegen.

Die besonderen Umstände der erzwungenen Umsiedlung bringen es mit sich, dass dieses Ereignis für einen nicht geringen Teil der Betroffenen den Charakter einer Lebenskrise annehmen muss und sie folglich über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, den Zustand eines vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens über das Fehlen von Krankheit und Gebrechen⁴³ hinaus zu erleben.

Forschungsergebnisse zur Gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Umsiedlungen zeigen folgendes:

Äußere Anforderungen welchen als stressig eingeschätzt werden, werden generell auf Grund der negativen emotionalen Reaktionen, die sie auslösen als Risikofaktoren für Funktionsstörungen angesehen.⁴⁴ Eine Vielzahl von Fundstellen in der entsprechenden Fachliteratur lässt keine Zweifel darüber offen, dass Umsiedlungen und insbesondere erzwungene Umsiedlungen dauerhaften Stress verursachen und damit potentiell die Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigen. Ein Teil dieser Fundstellen soll daher hier in ihren Kernaussagen zitiert und wiedergeben werden.

Die nachfolgende Definition von Stress, nach der

Stress als subjektiv unangenehmer Spannungszustand aufgefasst, der aufgrund der Befürchtung einer stark aversiven Situation hervorgerufen wird, von der angenommen wird, dass sie unmittelbar bevorsteht (bzw. bereits eingetreten ist), subjektiv lange andauert, und die man vermeiden möchte (Greif. 191, 13)⁴⁵

⁴³ Definition Gesundheit lt. WHO von 1949 zitiert nach Jürgen u. Manfred Fischer; (1999) Handbuch der Umweltpsychologie ISBN 3-8017-0621-4, S. 131

⁴⁴ Kaplan, Howard B., (1996) Psychological Stress: perspectives on structure, theory, life course and methods, ISBN 0-12-397565-4, S. 295

⁴⁵ Zitiert nach Hellbrück, Jürgen u. Manfred Fischer; (1999) Handbuch der Umweltpsychologie ISBN 3-8017-0621-4, S. 139

macht deutlich, dass die Wahrnehmungen der Betroffenen im Hinblick auf die Umsiedlung nichts anderes als einen extremen Stresszustand beschreiben. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Beobachtungen anderer Wissenschaftler die feststellen, dass:

Zum anderen kann die Antizipation eines partiellen Identitätsverlustes und die Unsicherheit über die Beschaffenheit der neuen Umwelt den Wohnortwechsler in einen Stresszustand versetzen, der durch Einengung der wahrgenommenen Alternativen, stereotype Verhaltensmuster, Verzerrung zeitlicher und räumlicher Perspektiven, kurzum. eine Verminderung der Handlungsfähigkeit gekennzeichnet ist (vgl. hierzu Wolpert 1966) ⁴⁶

Die bereits erwähnte Studie von Fried⁴⁷ stellt den Ausgangspunkt für eine Vielzahl weiterer Untersuchungen dar. Gegenstand der Untersuchung war die Umsiedlung des Bostoner Westends, einem von italienischen Einwanderern bewohnten Slumviertels in Boston. Obwohl diese Untersuchung Gegenstand einer Vielzahl weiterer Forschungen war, wurde ihre Ergebnisse in der Folgezeit nie in Frage gestellt sondern im Gegenteil von einer Vielzahl weiterer Untersuchungen bestätigt und uneingeschränkt in der jüngeren Fachliteratur zitiert^{48 49}.

Insgesamt ermittelte Fried bei 46 % betroffenen Frauen Beweise für lang andauernde ziemlich ernste Trauerreaktionen oder Schlimmeres. Der Prozentsatz bei Männern betrug 38 %.⁵⁰

Bei einer in Deutschland annähernd prozentgleichen Verteilung der Bevölkerung ergäbe sich demnach ein mittlerer Wert von 42 % der Umsiedlungs-betroffenen, welche demnach mit schweren Trauerreaktionen zu rechnen haben oder bereits von diesen ausgelöst durch Umsiedlungen bereits betroffen sind.

⁴⁶ Manfred Fischer, Ulrike Fischer 1981 Wohnortwechsel und Verlust der Ortsidentität als nicht normative Lebenskrise in Filipp, Sigrund-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 145 ff.

⁴⁷ Fried, Marc; (1963) Grieving for a lost home Duhl, Leonhard J. (Hrsg.) in The urban condition. People an policy in metropolis S. 151 -171

⁴⁸ an Stelle vieler: Hellbrück, Jürgen u. Manfred Fischer; (1999) Handbuch der Umweltpsychologie ISBN 3-8017-0621-4 , S. 386

⁴⁹ Fullilove, Mindy Thompson; (1996) Psychiatric Implications of Displacement: Contributions from the psychology of Place

⁵⁰ W.v. S. 152

Bei der Umsiedlung im Tagebauggebiet ist mit ähnlichen, wahrscheinlich sogar gravierenderen Auswirkungen zu rechnen, da Zlonicky im Zusammenhang mit der Untersuchung von Fried von folgendem ausgeht:

Der Verlust einer emotional besetzten, individuell und gemeinschaftlich angeeigneten Wohnumgebung trifft die Umsiedler aufgrund der restlosen Vernichtung dieser Umgebung sowie der sie weiträumig umgebenden Landschaft härter als Sanierungsverdrängte.⁵¹

Die Feststellung, dass die Trauer umso stärker ist, je besser die Betroffenen mit der Umgebung vertraut sind unterstützt die These, dass Tagebaugeschaffene stärker unter der Umsiedlung leiden, als die Betroffene von Sanierungsmaßnahmen.

Rechnet man die Zahlen der Studie von Fried hoch, so würden demnach im Minimum das psychische Gleichgewicht von etwa 3291 Umsiedlern über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten bis zu 5 Jahren⁵² erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Eine Abhandlung von Heller⁵³ beschäftigt sich ausdrücklich mit der fremdbestimmten Umsiedlung innerhalb staatlicher Grenzen und klammert Umsiedlungen aus, welche zwischen ländlichen und städtischen Gegenden erfolgten oder die eine Veränderung im sozialen Status nach sich zogen.

Insofern bezieht sich die Studie ausschließlich auf Fallkonstellationen, die mit den unfreiwilligen Umsiedlungen im Tagebau vergleichbar sind.

Bei der Studie handelt es sich um einen Überblick von mehr als 50 Untersuchungen, welche im englischsprachigen Raum bis 1982 in Bezug auf die Problematik unfreiwilliger Umsiedlungen erstellt wurde.

Die gesundheitlichen Auswirkungen variierten je nach untersuchter Zielgruppe. In einer Vielzahl von Fällen ergaben sich Hinweise auf erhöhte Mortalität und verstärkte gesundheitliche Beschwerden. Insbesondere auf die je nach Untersuchungsgruppe deutlich erhöhten Mortalitätsraten werden jedoch durch die nur

⁵¹ Zlonicky, Peter; Ebert, Jochen; Hater, Katrin et. al. (1989) Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier, (Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen) im weiteren zitiert als Zlonicky-Gutachten 1989, Fachbeiträge, S. 64

⁵² Fischer, Manfred u. Fischer Ulrike (1981) Wohnortwechsel und Verlust der Ortsidentität als nicht normative Lebenskrise in Filipp, Sigrun-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 144.

⁵³ Heller, Tamara (1982) American Journal of Community Psychology, Vol. 10, Nr. 4, S. 471 – 492

bedingte Vergleichbarkeit der Vergleichsgruppen relativiert.⁵⁴

In Bezug auf die physische Gesundheit verweist die Studie von Heller auf zwei Studien in der medizinischen Literatur, welche die Auffassung unterstützen, dass die Folgen der Umsiedlung den Ausbruch von Krankheiten beschleunigen.

Bei einer weiteren Studie, welche als Folge von Umsiedlungen häufigere Konsultationen bei Ärzten nachwies, konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die eine Folge einer unterschiedlichen medizinischen Versorgung war.⁵⁵

An dieser Stelle soll aber darauf hingewiesen werden, dass im Zusammenhang mit den tagebaubedingten Umsiedlungen von verstärktem Absatz von Psychopharmaka und häufigeren Arztbesuchen berichtet wurde.

Zusammenfassend kommt diese Studie zu dem Schluss, dass eine Mehrzahl der Studien, die unfreiwillige Umsiedlungen zum Gegenstand haben, zu der Feststellung gelangen, dass diese eine schädliche Auswirkung auf die mentale und physische Gesundheit haben.⁵⁶

Ausgehend von der Überlegung, dass der Verlust einer Extremität, einer Person oder des zu Hause als Ereignisse kategorisiert werden können, die gemeinhin als stressvoll angesehen werden, hält es Parkes nicht für verwunderlich, dass der Verlust von Objekten, die persönlich wichtig oder geliebt sind, emotionelle oder physiologische Störungen zur Folge haben. Parkes bezieht in seine Überlegungen ein, dass die körperlichen Reaktionen auf Stress unabhängig von ihrem Auslöser (Schmerz, Hunger, Furcht, Wut) relativ ähnlich ausfallen. Die Studie⁵⁷ von Parkes sucht eine Erklärung für die bei empirischen Untersuchungen festgestellte hohe Ähnlichkeit der Verlustempfindungen von Amputierten, Witwen und Zwangsumgesiedelten.

Die Studie sieht die Ähnlichkeit der Verlusterfahrung in dem hohen ausgelösten Anpassungsbedarf und dem Umstand, dass es eine innere Gedächtniskarte gibt, welche ohne jeweilige Überprüfung bestimmte Umstände als gegeben voraussetzt. Zu diesen unüberprüften Voraussetzungen gehört das Funktionieren der Gliedmaßen und nach einer längeren intensiven Phase des Zusammenle-

⁵⁴ Heller, Tamara (1982) American Journal of Community Psychology, Vol. 10, Nr. 4, S. 473

⁵⁵ Heller, Tamara (1982) American Journal of Community Psychology, Vol. 10, Nr. 4, S. 474

⁵⁶ W.v., S. 488

⁵⁷ Parkes, C. Murray; (1972) Components of the reaction to loss of a limb, spouse or home, Journal auf Psychosomatic Research, Vol. 16, S. 343 – 349

bens auch das Vorhandensein des Lebenspartners. In dieses Schema passt sich auch das Zuhause ein, welches ebenfalls eine Voraussetzung ist, die nicht jedes Mal auf's neue hinterfragt wird. Dem Verlust von Extremitäten, Partner und Heimat ist gemein, dass als Anpassungsleistung ein Verlernen und ein Lernen verlangt wird. Zunächst muss das als selbstverständlich Vorausgesetzte (Vorhandensein des rechten Armes oder der Gegend in der man aufgewachsen ist) verlernt werden und in einem weiteren Schritt muss dann gelernt werden, mit den neuen Gegebenheiten (Prothese oder Umsiedlungsstandort) und Einschränkungen zu leben.

In der Studie Reacher (Health impacts of flooding in Lewes: a comparison of reported gastrointestinal and other illness and mental health in flooded and non-flooded households)⁵⁸ wird davon ausgegangen,

dass auf Grund der globalen Erwärmung künftig mit mehr Überschwemmungen zu rechnen sein wird. Die gesundheitlichen Folgen von Überschwemmungen hängen substantiell von der Schwere der Überflutung, der Frage ob Küsten- oder Flussgebiete betroffen sind, den Vorwarnzeiten, den Notfallvorbereitungen und den existierenden sozialen und ökonomischen Strukturen ab. Die unmittelbaren und mittelfristigen gesundheitlichen Einflüsse von Überschwemmungen schließen Ertrinken, ernste Verletzungen, Erfrierungen, akutes Asthma, Hautausschlag, vereinzelt oder epidemisches Auftreten von Gastroenteritis und Atemwegserkrankungen. Die Kenntnisse der Langzeitwirkung von Überflutungen sind weniger vollständig. Ein Jahr nach der Flut in Bristol im Jahr 1968 wurde festgestellt, dass von denjenigen, welche auf Grund der Überflutung ihre Wohnungen verlassen müssen, vermehrt Gesundheitseinrichtungen aufgesucht wurden. Weiterhin wurde bei dieser Gruppe ein Anstieg der psychiatrischen Symptome bei Frauen und ein allgemeiner Anstieg der Sterblichkeit beobachtet. Bei den Flutopfern, welche in ihren Wohnungen verbleiben konnten, wurde entsprechende Feststellungen nicht gemacht. Ein australische Studie welche in Folge einer Überflutung 1974 in Brisbane stellte eine Steigerung der Krankenhausaufenthalte und Erstbehandlungen, sowie eine Steigerung der psychologischen Symptome bei von der Flut betroffenen Bevölkerung über einen Zeitraum von etwa 1 Jahr im Vergleich zu nicht betroffenen Bevölkerung fest. Ein erhöhte Sterblichkeit wurde nicht festgestellt. Deshalb wird angenommen, dass ein Zusammen hang psychische Symptombelastung zwischen und Überflutung besteht.

Beide vorgenannten Studien wurden zu einer Zeit durchgeführt, zu der noch keine standardisierte Messverfahren für psychologische Symptome

⁵⁸ Reacher, M.; McKenzie, K et al; (2004) Health impacts of flooding in Lewes: a comparison of reported gastrointestinal and other illness and mental health in flooded and non-flooded households; Communicable Disease and Public Health, Vol. 7 (1), März 2004, download am 13. Januar 2007 [http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7\(1\)p56-63.pdf](http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7(1)p56-63.pdf); S. 1 – 8

oder Multivariable Modellbildung (multivariable regression modells) zur Verfügung standen. Es ist daher unklar, ob die psychologische Symptome im Zusammenhang mit Fluten in Zusammenhang mit dem langzeitigen Anwachsen psychischer Krankheiten zu sehen sind oder ob die psychologischen Symptome welche Flutopfer erleiden eine Erklärung für die festgestellten erhöhten physischen Erkrankungen Krankheiten oder häufigeren Arztbesuche sind.

Im Herbst 2000 erfuhren weite Teile von England und Wales Überflutungen. Der Bereich Lewes im Südosten war einer der am stärksten betroffenen Orte. Damnbrüche am Flusses Ouse um 13:00 am 12. Oktober 2000 führten zu einer Überflutung des Stadtzentrums. Hunderte von Menschen waren betroffen und mussten von Rettungskräften in Booten gerettet werden. Zeitweise standen Ortsteile bis 3,6m unter Wasser. Insgesamt waren keine Tote als Folge der Flut zu beklagen und die örtlichen Gesundheitsbehörde stellte in der Folgezeit keinen wahrnehmbaren Anstieg von Infektionskrankheiten fest. Das Health Protection Agency's Communicable Disease Surveillance Centre (CDSC) wurde von den örtlichen Behörden eingeladen, die Langzeitauswirkungen der Flut auf die Gesundheit zu untersuchen. Dies war eine Möglichkeit mit aktuellen Daten des Vereinigten Königreichs unter Verwendung erprobter Instrumente zur Messung psychologischer Symptome und physischer Krankheit und multivariabler Modelle die Interdependenzen zwischen Flut, psychologischer und physischer Gesundheit zu messen.⁵⁹

Die Wissenschaftler des CDSC stellten bei den betroffenen Flutopfern signifikant höhere Werte in Bezug auf psychische Leiden fest. Die Wissenschaftler arbeiteten heraus, dass das Risikoerhöhung psychischen Leidens unabhängig von den körperlichen Beeinträchtigungen oder der sanitären Versorgungsunterbrechung in den betroffenen Haushalten war.⁶⁰

Die Wissenschaftler sehen in der Studie die Auffassung bestätigt, dass psychisches Leiden (psychological Distress) die wesentliche negative Auswirkung von Überflutungen ist und das Maß an körperlichen Erkrankungen erklärt. Der Zusammenhang zwischen körperlichen Erkrankungen und psychischem Leiden ist allgemein anerkannt⁶¹ Die Wissenschaftler weisen darauf hin, dass der verwendete Fragebogen GHQ-12 ein bewährtes Untersuchungsinstrument für die Feststellung von Angstzuständen und Depressionen entsprechend der ICD-9 Diagnose ist. Die Teilnahme der Befragung, die einen Wert von 4 und mehr erreichten, zeigen daher ein deutliche psychopathologische Symptome (significant

⁵⁹ Reacher, M.; McKenzie, K et al; (2004) Health impacts of flooding in Lewes: a comparison of reported gastrointestinal and other illness and mental health in flooded and non-flooded households; Communicable Disease and Public Health, Vol. 7 (1), März 2004, download am 13. Januar 2007 [http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7\(1\)p56-63.pdf](http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7(1)p56-63.pdf); S. 2

⁶⁰ W.v., S. 6

⁶¹ Fußnote in der Studie: Reid, S u. Wessley, S. Somatisation and Depression. In Dawson, A. Tylee, A. (hrsg.) Depression : social and economic timebomb

psychological morbidity) in Bezug auf Angstzustände und Depressionen. Unklar blieb bei der Studie, ob es die Folgen der Flut oder die Ereignisse der folgenden 9 Monate Ursache für die erhöhte Anzahl von Angstzuständen und Depression waren.⁶²

Die Faktoren welche als Folge der Fluterfahrung psychisches Leiden verursachen sind wahrscheinlich unterschiedlich. Überflutungen sind jedoch ein kritisches Lebensereignis (major life event) und Lebensereignisse, speziell diejenigen die zu einem Verlust oder einer Bedrohung führen, steigern das Risiko eines Ausbruchs einer depressiven Krankheit⁶³. Die Folgen eines Lebensereignisses sind außerdem bedeutsam im Hinblick auf das Risiko eine Geisteskrankheit zu entwickeln; die negativen Folgen der Vertreibung aus einer stabilen heimischen Umgebung wurden beispielsweise als Stressor erkannt^{64,65}

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Bezug auf den Tagebau deshalb übertragbar, weil es sich sowohl bei der Überflutung als auch bei der Umsiedlung um kritische Lebensereignisse handelt, welche in Bezug auf eine Vielzahl von Einflussfaktoren übereinstimmen. Wesentlichster Unterschied dürfte die Vorhersehbarkeit des Ereignisses sein, welches dem Umsiedler ermöglicht, sich auf die ihm abverlangten Veränderungen einzustellen. Diese Möglichkeit ist Flutopfern im Vergleich zu Umsiedlern nicht gegeben. Soweit sich in diesem Punkt die Situation der Umsiedler einfacher darstellt, so verhält es sich in Bezug auf die langfristigen Folgen genau umgekehrt. Während Flutopfer die Perspektive haben, die sich nach einer gewissen Zeit wieder in den alten Lebensverhältnisse einfinden zu können, ist diese Perspektive den Tagebauopfern im Hinblick auf den irreversibel zerstörerischen Charakter des vorrückenden Tagebaus nicht gegeben. Insofern dürften die gesundheitlichen Auswirkungen der jeweiligen Lebensereignisse in ihrer Tendenz vergleichbar sein. Hierfür spricht auch die tendenzielle Übereinstimmung des prozentualen Wertes, der für die psychischen Beeinträchtigungen der Flutopfer ermittelt wurde (48%) und dessen relative Übereinstimmung mit den Untersuchungen von Fried bei Umsied-

⁶² Reacher, M.; McKenzie, K et al; (2004) Health impacts of flooding in Lewes: a comparison of reported gastrointestinal and other illness and mental health in flooded and non-flooded households; Communicable Disease and Public Health, Vol. 7 (1), März 2004, download am 13. Januar 2007 [http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7\(1\)p56-63.pdf](http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7(1)p56-63.pdf); S. 7

⁶³ Fußnote in der Studie: Brown, GW u. Harris, TO (1989) Live events and illness

⁶⁴ Fußnote in der Studie: Fullilove, Mindy Thompson (1996) Psychiatric Implications of displacement: Contributions from the Psychology of Place, The American Journal of Psychiatry, S. 1516-1523

⁶⁵ Reacher, M.; McKenzie, K et al; (2004) Health impacts of flooding in Lewes: a comparison of reported gastrointestinal and other illness and mental health in flooded and non-flooded households; Communicable Disease and Public Health, Vol. 7 (1), März 2004, download am 13. Januar 2007 [http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7\(1\)p56-63.pdf](http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7(1)p56-63.pdf); S. 7

lungsbetroffenen, der in Bezug auf Trauerreaktionen Werte zwischen 36% (Männer) und 46% (Frauen) festgestellt hatte. Berücksichtigt man zu dem den Umstand, dass die Untersuchungen durch die Wissenschaftler des CDSC bereits 9 Monate nach auslösenden Ereignis durchgeführt wurden, während bei Fried zwischen der Umsiedlung und der Befragung 2 Jahre lagen, so ergibt sich bei den Ergebnissen beider Untersuchungen eine hohe Übereinstimmung anhand der sich feststellen lässt, dass ein existenzieller auch nur vorübergehender Verlust der als „zu Hause“ angeeigneten Umgebung für eine Vielzahl der Betroffenen in der Folge negative Konsequenzen sowohl für die psychische als auch physische Gesundheit nach sich zieht.

Zur Darstellung des durch kritische Lebensereignisse ausgelösten höheren Gesundheitsrisikos wird hier ein Ausschnitt aus der Tabelle 2 der Untersuchung übernommen:

Tabelle 2

(Erwachsene bereinigt nach Alter und Geschlecht in Lewes)

Erkrankungen	Flutopfer		Verschonte	
	%	(x/n)	%	x/n
Hautausschläge	9	13/137	3	4/148
Ohrschmerzen	10	18/176	5	10/190
Gastroenteritis	23	34/150	13	20/160
Verschlechterung Asthma	52	11/21	21	5/24
Erkrankung der Atemwege	19	33/176	13	25/91
Ein oder mehr Verlet- zungen	14	24/177	8	15/192
Psychisches Leiden Angstzustände / De- pressionen (ICD -)	48	77/161	12	19/160

Ausgehend von der dieser Abhandlung Fullilove (Psychiatric Implications of displacement: Contributions from the psychology of place)⁶⁶ entwickelt die Wissenschaftlerin in dem Buch "Root Shock" die Definition für einen als Root Shock bezeichneten Zustand einer traumatisierenden Entwurzelung:

„Root Shock ist auf der Ebene des Individuums gesehen ein tiefgreifender emotionaler Umbruch, der das funktionierende Modell der Welt, das im Kopf des Individuum existiert, zerstört. Der Root shock untergräbt das Selbstvertrauen, steigert Angstzustände geliebte Gegenstände oder Personen aus den Augen zu lassen, destabilisiert Beziehungen, zerstört soziale, emotionale und finanzielle Ressourcen und steigert das Risiko aller Arten stressbedingten Krankheiten von Depression bis hin zum Herzinfarkt. Der Root Shock hinterlässt Menschen chronisch reizbar und lässt sie mit einem charakteristischem heiseren Bellen darüber klagen, dass ihre Welt ihnen plötzlich weggenommen wurde.“⁶⁷

Das „Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ (Zlonicky, Peter; Ebert, Othmar u.a.) widmet sich auch den durch den Tagebau ausgelösten körperlichen Beschwerden. In den Interviews, welche im Zusammenhang mit der Studie geführt wurden⁶⁸, wurde bereits deutlich, dass sich das Umsiedlungsgeschehen zumindest bei einem Teil der Betroffenen negativ auf die Gesundheit auswirkt:

Das war schon so, dass die vorhandenen Schwachpunkte verstärkt auftraten. Wer's mit dem Herzen zu tun hatte, hatte verstärkt seine Beschwerden, wer zu Depressionen neigte, zeigte die in verstärktem Maße, wer mit rheumatischen Beschwerden zu tun hatte, hat die Beschwerden durch die fehlende Gegenreaktion verstärkt. (soz./ pfleg./ med. Betreuung)⁶⁹

Fast jeder in Königshoven erinnert sich an den plötzlichen Tod älterer Mitbürger, deren Ableben kurz vor, während oder kurz nach dem Umzug sie der Umsiedlung zuschreiben.⁷⁰

(...) da hat also der Sohn... die Mutter gedrängt, da Haus doch an

⁶⁶ Fullilove, Mindy Thompson (1996) Psychiatric Implications of displacement: Contributions from the Psychology of Place, The American Journal of Psychiatry 1996 Vol. 153, S. 1516-1523

⁶⁷ Fullilove, Mindy Thompson (2005) Root Shock: how tearing up city neighborhoods hurts america, and what we can do about it, ISBN 0-345-45423-5, S. 14

⁶⁸ Zlonicky, Peter; Ebert, Jochen; Hater, Katrin et. al. (1989) Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier, (Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen) im weiteren zitiert als Zlonicky-Gutachten 1989, Fallstudien, S.15

⁶⁹ W.v., Fallstudien, S. 43

⁷⁰ W.v., Fallstudien, S. 43

Rheinbraun zu verkaufen und dann zu ihm zu ziehen. Dann ist sie probeweise bei dem Sohn gewesen, dann hat sie gesagt, nein ich will noch mal in mein altes Haus gehen und dann hat sie die erste Gelegenheit benutzt da sich aufzuhängen, weil sie einfach nicht mit der Situation fertig wurde, alles aufzugeben... Die Depressionen sind im Laufe dieser Zeit, der Verhandlungsphase und der Überlegungs- und Überdenkungsphase, wie ändere ich mein Leben- gesteigert worden bis zum letzten Ende dann (soz./ pfleg./ med. Betreuung)⁷¹.

Da sind als Patienten, die schon über 80 Jahre alt sind. Die regen sich auf, dass sie aus ihrem alten Häuschen und kleinem Häuschen heraus müssen. Das wird ja erst in 10 - 15 Jahren der Fall sein, in der Zeit werden sie mit Sicherheit nicht mehr unter den Lebenden weilen oder nur mit größter Unwahrscheinlichkeit, aber die belastet das. Die machen sich da sehr viel Gedanken drüber. Die reden mit den Kindern darüber, dass man hier ein Häuschen, was sie vor 50 - 60 Jahren in Eigenarbeit zum Teil erstellt haben oder wiederaufgebaut haben nach dem Krieg, einfach abgerissen wird, einfach dem Erdboden gleichgemacht wird. Dieser Gedanke ist für die Leute ein Greuel und durchaus mit psychischen Beschwerden verbunden. (soz./ pfleg./ med. Betreuung)⁷²

Zusammenfassend kommt die Studie zu folgendem Ergebnis:

Individuelles Leiden in Belastungssituationen spiegelt sich besonders deutlich in den vielfältigen Formen psychisch bedingter oder körperlicher Beschwerden. Bei vielen Umsiedlern lässt sich beobachten, dass die mit einer Umsiedlung verbundenen Belastungen körperliche Beschwerden auslösen oder den allgemeinen Gesundheitszustand verschlechtern. Jedenfalls lässt sich die plötzliche Häufung von ärztlich bestätigten Krankheitsbildern nicht anders erklären. Unsicherheit über die Zukunft, Anspannung vor und während der Entschädigungsverhandlungen, Belastung durch Neubau und Umzug verstärken vorhandene chronische Leiden wie Herzbeschwerden, Magenleiden, Rheumatismus, Asthma, Hauterkrankungen, Darmbeschwerden. Umsiedler klagen über Nervosität, Erschöpfung. Psychische Unruhe, Ängste. Manche greifen zu Psychopharmaka, um akute Stresssituationen zu bewältigen oder depressive Verstimmungen zu überspielen. Schließlich berichten Umsiedler immer wieder über Einzelne, häufig ältere Gewerbetreibende oder Landwirte, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsiedlung einen Herzinfarkt erlitten hätten, und von alten Menschen, die kurz vor oder kurz nach dem Umzug verstorben oder durch eine schubartige Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, zum Beispiel einen Schlaganfall, pflegebedürftig geworden seien.⁷³

⁷¹ W.v., Fallstudien, S. 173

⁷² W.v., Fallstudien, S. 173

⁷³ w.v., Fachbeiträge, S. 65

Die tatsächlichen Erfahrung der bisherigen Umsiedlungen, die mit in den Interviews im Zlonicky-Gutachten übereinstimmen, zeigen, dass der überwiegende Teil der Umsiedler von der Bewältigung der Umsiedlung so stark in Anspruch genommen wird, dass während dieser Zeitspanne für die Erreichung anderer, subjektiv als wichtig empfundener Ziele kein Raum bleibt.

Für den positiven Effekt der gemeinsamen Umsiedlung finden sich kaum Anhaltspunkte. Offen ist die Frage, in welcher Situation dem Individuum die höhere Anpassungsleistung abverlangt wird: Die Anpassung an eine neue etablierte und geordnete in einem stabilen Zustand befindliche Gemeinschaft oder die Anpassung an eine ehemals bekannte dafür aber in der ersten Anpassungsphase weitgehend destabilisierte Gemeinschaft. Tendenziell spricht einiges dafür, dass der gemeinsamen Umsiedlung der Vorzug zu geben ist, nicht weil der Umsiedler sich in einer vertrauten Umgebung wieder findet, sondern weil er sich unter Personen befindet, welche den gleichen Schicksalsschlag erlitten haben und mit die als Leidensgenossen unausgesprochen seine Probleme kennen. Von daher erscheint es angebrachter, im Zusammenhang mit den Umsiedlungsorten nicht von neuen dörflichen Gemeinschaften sondern richtiger von in Neubaugebieten zusammengefassten Selbsthilfegruppen zu sprechen. Anhaltspunkte dafür, dass das Instrument der gemeinsamen Umsiedlung geeignet ist, den psychosozialen Stress der Betroffenen soweit zu mindern, dass eine durch die Umsiedlung verursachte Gesundheitsgefährdung auch für Personen mit einer geringen psychischen Resilienz mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, wurden bisher nicht erbracht. Die vorstehenden Ausführungen legen mit einiger Wahrscheinlichkeit nahe, dass die gemeinsame Umsiedlung nicht geeignet ist, die Gefährdung für die Betroffenen auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Auch wenn im nicht nachzuweisen sein wird, ob der Eintritt einer Krankheit oder ihre Verschlechterung durch die tagebaubedingte Umsiedlung ausgelöst oder eingetreten ist, so reicht für die Annahme einer Gesundheitsgefährdung bzw. einer Gesundheitsschädigung aus, dass durch starken psychischen Stress, wie ihn die Umsiedlung zwangsläufig mit sich bringt, vitale psychische Funktionen und vitale körperliche Funktionen beeinträchtigt werden können. Welche Stressdosis der jeweils betroffene Umsiedler als Folge der Umsiedlung erhält ist ebenso wenig absehbar, wie der Umstand, wie sich diese Dosis konkret auf das Individuum auswirkt. Dies ist einerseits von den die Umsiedlung begleitenden

individuellen Umständen und andererseits von der Vulnerabilität des Betroffenen abhängig. Auch das Fehlen akuter Symptome schließt spätere Schädigungen nicht aus. Als sicher kann aber gelten, dass das statistische Risiko zu erkranken, durch die Umsiedlung erhöht wird. Auch wenn es in vielen Fällen auf Grund der Resilienz der Betroffenen nicht zum Ausbruch einer Krankheit kommen dürfte, so ist nach den bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass der erduldete Stress zu einer tiefgreifenden Veränderung des körperlichen Zustandes der Betroffenen führt.

Die beschriebenen Trauerreaktionen versetzen darüber hinaus eine Vielzahl der Betroffenen vorübergehend, schlimmstenfalls auch chronisch in einen psychopathologischen Zustand, der die Grenze einer nur unerheblichen Beeinträchtigung deutlich überschreitet. Insofern ist das geschilderte Gesundheitsrisiko als tatsächlich vorhanden und abwägungsrelevant in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Tagebaus anzusehen.

Schlussfolgerung:

Aus der obigen Zusammenfassung von Erkenntnissen einschlägiger Literatur wird ersichtlich, dass bereits die Braunkohlenplanung, spätestens – bzw. erst recht – aber deren Umsetzung gesundheitsschädigende Wirkungen auf die im Plangebiet lebenden Menschen hat. Dies ist vorliegend weder verantwortbar noch rechtlich legitimierbar. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist nicht zu Zwecken einschränkbar, unter welche die Ermöglichung eines Braunkohletagebaus subsumiert werden könnte.

Somit ist das Braunkohlenplanverfahren einzustellen, jedenfalls aber ist es auszusetzen, bis die zu fordernde unabhängige und ergebnisoffene fachwissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen der Braunkohlenplanung bzw. Tagebauführung und Umsiedlung auf die Menschen vorliegt.

2. Die Braunkohlenplanung ist mit dem Grundrecht aus Art. 11 Abs. 1 GG unvereinbar, da diese auf eine Vertreibung der im Plangebiet lebenden Menschen aus ihrer selbstgewählten Heimat hinausläuft

Über den Aspekt der Belastung der körperlichen Unversehrtheit hinaus bewirkt die Genehmigung eines Tagebaus, der über besiedeltes Gebiet hinweggeführt wird, eine Vertreibung der dort lebenden Menschen aus ihrem Heimatort. Dies ist vorliegend dem Hintergrund des Grundrechts aus Art. 11 Abs. 1 GG nicht zu legitimieren. Wie in den obigen Ausführungen unter I.1. aufgezeigt wurde, resultieren die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die betroffenen Menschen bedingt durch Umsiedlung- und Umsiedlungsplanung erfahren, gerade aus dem durch fremdbestimmten Willen erlittenen Verlust der selbstgewählten Heimat.

Der Braunkohlenplan setzt sich damit in keiner Weise auseinander und er verkennt dabei insbesondere auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich auch aus Art. 11 GG ergeben:

Der vorliegende Braunkohlenplan legt die bergbauliche Inanspruchnahme der betroffenen Ortschaften auf der Planungsebene fest. Er beschränkt sich in dieser Festlegung nicht auf wenige Grundstücke sondern auf einen Siedlungsraum der übereinstimmend von allen Beteiligten als „Heimat“ der dort lebenden Menschen bezeichnet wird. Mit der Inanspruchnahme von Heimat zielt der Braunkohlenplan auch auf eine Beschränkung des Freiheitsrechtes nach Art. 11.

Artikel 11 Abs. 1 GG - „alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“ - beinhaltet zunächst das Recht, an jedem Ort innerhalb der Bundesrepublik Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

- BVerfG, NJW 1989, S. 2525; BVerfGE 2, 273; 8, 97; 43, 211. -

Das Grundrecht aus Artikel 11 Abs. 1 GG dient darüber hinaus aber auch allgemein einer Grundbedingung menschlicher Selbstverwirklichung und berücksichtigt damit in seinem Schutzbereich, dass man Familie, Beruf, Eigentum nicht irgendwo haben will, sondern am Ort der eigenen Wahl.

- Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 29; Randelzhofer in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 9; siehe auch Hailbronner in Kirchhoff/Isensee, HStR VI, § 131 (Frei-

zügigkeit), Rn. 19; Krüger in Sachs, Grundgesetz, Art. 11 Rn. 10; König in von Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 11, Rn. 1. -

Ob die Freizügigkeit eine „wesentliche Ergänzung zur persönlichen und geistigen Freiheit des Menschen“

- so Hailbronner in Kirchhoff/Isensee, HStR VI, § 131 (Freizügigkeit), Rn. 61 -,

oder „Ausdruck dieser Freiheit selbst“ ist

- Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 29 -,

ist für die weiteren Erwägungen zum vorliegenden Fall nicht entscheidend.

Vom Bundesverfassungsgericht und der ganz herrschenden Auffassung in der verfassungsrechtlichen Literatur ist anerkannt, dass Artikel 11 auch das Recht umfasst, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten

- BVerfG, DVBl. 1993, 601, 602; Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 58; Hailbronner, in HStR VI, § 131, Rn. 23; Kunig, Jura 1990, S. 308; Randelzhofer in Bonner Kommentar, Art. 11, Rn. 21. -

Zum Teil wird das Recht auf Beibehaltung des Wohnsitzes als von Artikel 11 beinhaltetete „negative Seite“ der Freizügigkeit umschrieben.

- Sachs, NVwZ 1985, 323, v.Mangoldt/Klein/Kunig, Grundgesetz (4. Aufl.) Art. 11 Rn. 18. -

Andere verstehen das „Recht zu bleiben“ als einen integralen Bestandteil des (positiven) Rechts auf Aufenthaltswahl, ohne dass es der Konstruktion einer negativen Seite des Freizügigkeitsrechts bedürfte.

- Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 58. -

Dieser dogmatischen Einordnung ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens indessen nicht weiter nachzugehen. Jedenfalls enthält das von Artikel 11 Abs. 1 GG gewährleistete Recht, die Stelle der Erdoberfläche innerhalb des Bundesgebiets zu wählen, die der Grundrechtsberechtigte berühren möchte, ohne Weiteres die Freiheit, dieselbe Wahl immer wieder zu treffen und damit den Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu perpetuieren. Artikel 11 Abs. 1 GG umschließt

mithin in jedem Falle ohne Weiteres das Recht aller Deutschen, nicht gegen ihren Willen ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen zu müssen.

- Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 65; vgl. BVerfGE 76, 1, 47; Düring, Grundrechte II, S. 516; Pieroth, JuS 1985, S. 85; Randelzhofer in Bonner Kommentar, Art. 11, Rn. 89. -

Das BVerfG hat es zwar in seiner Entscheidung BVerfGE 29, 183, 184 dahingestellt sein lassen, „ob Art. 11 GG überhaupt allgemein ein umfassendes Recht für einen Deutschen auf beliebigen Aufenthalt im Bundesgebiet und zugleich Schutz vor jeder zwangsweisen Verbringung aus dem Bundesgebiet gewährleistet“,

- BVerfGE 29, 183, 184 -

jedoch für den Bereich der inneren Freizügigkeit die Freiheit, den bisherigen Aufenthaltsort beizubehalten, als vom Gewährleistungsanspruch des Art. 11 GG umfasst angesehen;

- BVerfG HFR 1981, 579. -

Mit dem Schutz der freien Wohnsitznahme ist zweifelsfrei auch der Erhalt des genommenen Wohnsitzes mit geschützt.

- Randelzhofer in Bonner Kommentar, Art. 11 Rn. 56; Gusy, in von Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Art. 11 Rn. 30; Rittstieg, Alternativ-Kommentar zum GG, Art. 11 Rn. 30. -

Nach überwiegender Auffassung vermittelt Artikel 11 Abs. 1 GG in diesem - zum Teil als „beschränkt“ umschriebenen - Sinne auch ein „Recht auf Heimat“.

- Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 58; Hailbronner, HStR VI, § 131, Rn. 28; Merten, Der Inhalt des Freizügigkeitsrechts, S. 39 ff.; Randelzhofer in Bonner Kommentar, Art. 11, Rn 55. -

Unter „Heimat“ ist ein freiwillig gewählter, identitätsstiftender, soziokultureller, territorial bezogener und gesicherter Zusammenhang zu verstehen.

- Baer, NVwZ 1997, S. 27, 30. -

Bei der Bestimmung des Schutzbereiches der negativen Freizügigkeit ist dies besonders zu beachten. Der Schutzbereich enthält insofern auch ein ganz ent-

scheidendes subjektives Element, welches über die Funktion der Identitätsstiftung vermittelt ist.

- Baer, NVwZ 1997, S. 27, 31. -

Denn der Ort der gewählten Wohnsitznahme hat für eine Person umso größere Bedeutung, je stärker die emotionale Verbundenheit zu diesem Ort und den Umständen seines dortigen Aufenthalts ist. Große Ortsverbundenheit besteht i.d.R. vor allem immer dann, wenn es sich dabei um den Heimatort handelt. Wie wichtig jemandem der Verbleib an einem bestimmten Ort - insbesondere dem Heimatort - ist, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Maße die eigene Identität über Bezugspunkte bestimmt wird, die im engen Zusammenhang mit diesem Ort stehen.

Dies ist bei der Umschreibung des Schutzbereichs von Artikel 11 Abs. 1 GG im Hinblick auf das grundsätzlich allgemein anerkannte „Recht zu bleiben“ zu berücksichtigen. Gerade aus der Grundfreiheit, an jedem Ort des Bundesgebiets Wohnsitz zu nehmen, folgt ein verstärktes Recht, in einem angestammten Gebiet wohnen zu bleiben und nicht vertrieben zu werden. Artikel 11 verleiht damit ein „individuelles Wohnrecht in der Heimat“.

- Vgl. Merten, S. 40f., 42 („Wohnsitz ... zu behalten“), S. 26 sowie Baer, NVwZ 1997, S. 27, 31. -

Gerade im Kontext des Schutzes des Wohnsitzes im Heimatort findet Artikel 11 Abs. 1 GG einen Anwendungsbereich, der zu der Erhebung des Rechts auf Freizügigkeit in den Grundrechtsstatus passt. Wird der Schutzbereich des Artikels 11 Abs. 1 GG unterschiedslos auf alle Orte bezogen, so wird er in Fällen berührt, die weder historisch noch systematisch mit Blick auf die Schranke des Artikels 11 Abs. 2 GG zu ihm passen. Das betrifft Hausverbote, Verbote des Verharrens mitten auf der Straße oder im Wald, Platzverweise, Festnahmen und Ingewahrsamnahmen, die mit der Verbringung an einen anderen Ort zusammenfallen, sowie die Anordnung von Sperrbezirken zur Ausübung der Prostitution. Wird der Schutzbereich dagegen auf Heimatorte begrenzt, wären nur die Residenzpflichten und mit Wohnortwechsel notwendig verbundene Versetzungen von Beamtinnen oder Beamten erfasst. Das wird der Funktion des Artikels 11 GG in Abgrenzung zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 GG eher gerecht.

- Baer, NVwZ 1997, S. 27, 31. -

Randelzhofer führt aus:

*Art. 11 GG schützt nicht nur die positive Freizügigkeit, sondern auch das Bleibe-Recht, das Recht, nicht ziehen zu müssen, das Recht, dort zu bleiben, wo man ist. Insofern beinhaltet der Schutzbereich des Art. 11 **auch ein Recht auf Heimat** [Hervorhebung diesseits]. (...) Diese negative Freizügigkeit ist keine Besonderheit des Art. 11 GG. Sie entspricht nur der negativen Seite in anderen Freiheitsgrundrechten. Diese „negative“ Komponente gewinnt gerade in Zeiten, in der die Tendenz zur Verbürokratisierung und Verplanung des Individuums aufgrund der Komplizierung der technisierten Industriegesellschaften offenbar unausweichlich ist, ihre Bedeutung für den Schutz des Bürgers. Es gibt Situationen, in denen die negative Freizügigkeit wichtiger ist als die positive. Im einzelnen bedeutet dies für den Schutzbereich des Art. 11 GG, dass grundsätzlich kein Bürger gezwungen werden darf zu ziehen. Geschützt wird das Recht, den gegenwärtigen Lebenskreis beizubehalten. Einschränkungen können nur im Rahmen des Art. 11 Abs. 2 GG und des Art 17a 2 G erfolgen. Jede Bestimmung und jedes Gebot, das den Zwang zum Ziehenmüssen beinhaltet, und sei dieses Ziehen auch nur vorübergehender Natur, muß den Schutzbereich des Art. 11 GG respektieren*

Für den Schutz des Bleibens an einem Ort kommt es auch hier nicht auf die Dauer des Bleibens oder Verweilens, sondern nur darauf an, ob der Bürger an dem betreffenden Ort seinen Lebenskreis begründet hat.(...)

Der Bürger ist deshalb nicht nur vor Behinderungen und Verboten einer Begründung des Lebenskreises an jedem beliebigen Ort im Rahmen der Freizügigkeit des Art. 11 GG geschützt, sondern auch vor allen Maßnahmen, die ihm später das Verbleiben erschweren und ihn zum Weiterziehen veranlassen wollen. Direkte oder indirekte Zwangsbewegungen, die den Bürger aus seinem gewählten Lebenskreis herausreißen oder ihn in diesem behindern, sind deshalb grundsätzlich unzulässig und nur unter den Einschränkungstatbeständen, die für die Freizügigkeit des Art. 11 GG in Frage kommen, erlaubt.

- Randelzhofer in Maunz/Düring GG, Art. 11 GG. -

Das Recht auf Freizügigkeit ist die letzte Präzisierung einer in persönlicher und geistiger Freiheit des Individuums gründenden Gesellschaft, wenn der Einzelne nicht erst dem Zwang weichen muss, sondern sich den Rahmen seines Lebensbezugs frei wählen kann. Wenngleich das Freizügigkeitsrecht damit nicht zum „Muttergrundrecht“ aller anderen Grundrechte wird, so ist es doch Voraussetzung für die effektive Inanspruchnahme anderer Grundrechte.

- Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 29. -

Der Schutzbereich der „negativen Freiheit“ des Artikels 11 Abs. 1 GG - bzw. des diesem immanenten „Rechts zu bleiben“ - ist somit im besonderen Hinblick auf die „Heimat“ als Ort zu bestimmen, an denen Menschen selbstbestimmt ihren Wohnsitz genommen haben, um dort auf Dauer in dem gegebenen Kontext zu leben. Der Schutzbereich enthält jenseits des objektiven Elements auch noch ein subjektives Element, das über die Funktion der Identitätsstiftung vermittelt ist.

- Baer, NVwZ 1997, S. 27, 31. -

Die so umschriebene besondere Qualität eines - eng gefassten - Schutzbereichs des Artikel 11 Abs. 1 GG mit Blick auf den Schutz des Rechts, an einem gewählten Wohnsitz zu sein und zu bleiben, ist sodann bei der Bewertung von staatlichen Maßnahmen und Handlungen im Zuge der Subsumtion unter den Eingriffstatbestand von Bedeutung.

Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass faktische und indirekte Beeinträchtigungen der Freizügigkeit von der Abwehrfunktion des Grundrechtes nicht erfasst seien, so muss trotzdem die objektiv-wertsetzende Funktion des Grundrechtes zum Tragen kommen.

Das BVerfG vertritt in einer Entscheidung zum Art. 11 GG die Auffassung, dass Grundrechte auch durch mittelbare Maßnahmen beeinträchtigt werden können, direkt an den Schranken des betroffenen Grundrechts zu messen sind:

Grundrechte können aber auch durch mittelbare Maßnahmen beeinträchtigt sein. Das Grundgesetz bindet den Schutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht an den Begriff des Eingriffs oder gibt diesen inhaltlich vor. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein (vgl. BerfVGE 105, 279 <300f.>) Solche Maßnahmen können in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem normativen und direktem Eingriff gleichkommen und müssen dann wie dieser behandelt werden (vgl. BVerfGE 105, 252 <273>).

- BVerfG, Urteil v. 17.03.2004, 1 BvR 1266/00, zitiert nach Juris Rn 35. -

Die in der Literatur verschiedentlich geäußerte Ansicht, der Art. 11 GG böte keinen Schutz vor raumplanerischen Maßnahmen, kann allenfalls in den Fällen zutreffen, wo kleinräumige Parzellen betroffen sind, die einen Umzug von wenigen Hundert Metern erfordern. In den anderen Fällen raumplanerischer Vorhaben, die Menschen zwingen Ihre Heimat zu verlassen, zielt die planerische Vorbereitung nicht auf den Erwerb der Grundstücke, sondern auf die Entsiedelung des Raumes, um in einem zweiten Schritt die Grundstücke erwerben zu können. Gemessen an den Beschränkungen, der vereinzelt als vorrangig dargestellten Besitz- und Eigentumsrechte, deren Beschränkung nur mittelbar, das Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigen soll, stellt sich für die Betroffenen die Situation genau umgekehrt dar. Der schwerwiegendere Eingriff ist der Eingriff in das Recht auf Heimat. Ein Eingriff der geeignet ist, die innere Ordnung, das soziale Gefüge und die Gesundheit der Betroffenen nachhaltig zu schädigen. Hierauf zielt die Planung ab, um in einem zweiten Schritt die Grundstücke erwerben zu können.

Schlink schreibt in „Heimat als Utopie“:

Richtig verstanden ist das Recht auf Heimat das Recht auf einen Ort, an dem man wohnt, arbeitet, Familie und Freunde hat. Es ist wie Hannah ARENDT überzeugend dargelegt hat, das Menschenrecht schlechthin. Es geht allen Rechten auf Freiheit, Gleichheit und Glück voraus.

- Schlink, Bernhard (2000); Heimat als Utopie, S. 40. -

Demnach sind die Umsiedlungen und damit auch der Braunkohlenplan an den Grundrechtsschranken des Art. 11 GG zu messen.

In das Grundrecht aus Artikel 11 Abs. 1 GG darf gemäß Artikel 11 Abs. 2 GG nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Keine der Konstellationen, für welche Art. 11 Abs. 2 GG allein eine Beschränkung des Grundrechtes vorsieht, trifft auf eine tagebaubedingte

Umsiedlung zu. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Energiegewinnung oder der Bergbau als solches mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte darstellen, die ausnahmsweise imstande sind, mit Rücksicht auf die Verfassung und die von ihr geschützte Wertordnung, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen.

- BerfG, NJW 1985, 2019 zitiert nach Baer, NVwZ 1997, S. 33. -

Ein Tagebau stellt ersichtlich keinen solchen verfassungsrechtlich zugelassenen Rechtfertigungsgrund dar.

Die Aufzählung der in Artikel 11 Abs. 2 GG genannten Gründe, aus denen Eingriffe in den Schutzbereich des Freizügigkeitsgrundrechts gerechtfertigt sein können ist abschließend und grundsätzlich nicht analogiefähig.

- Ziekow in Berliner Kommentar, Art. 11, Rn. 106; BVerwGE 3, 308, 310; Randelzhofer in Bonner Kommentar, Art. 11, Rn. 143. -

Eingriffe in den Schutzbereich von Grundrechten, die keinem oder keinem weitergehenden Schrankenvorbehalt unterliegen, können zwar ausnahmsweise zulässig sein, dies aber nur insoweit als das Grundrecht auf Freizügigkeit verfassungsunmittelbare oder -immanenten Schranken ausgesetzt ist. Dies gilt auch in Bezug auf das beinhaltetete „Rechts zu bleiben“, welches gegenüber mittelbare oder faktische staatliche Einwirkungen insofern enger zu fassen sein mag, als es auf die Fälle der Gewährleistung des Beibehalts eines selbst gewählten Wohnsitzes zu konzentrieren ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich dahingehend geäußert, dass *„kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte ... mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte Wertordnung ausnahmsweise imstande (sind), auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen“*.

- BVerfG, NJW 1985, 2019; NVwZ 1989, 347; NJW 1991, 1471; auch BVerfGE 32, 40 (46). -

Die Rechtsprechung geht also in Spannungslagen davon aus, dass problematische Fälle über Kollisionsargumente gelöst werden können.

In der Literatur wird dies demgegenüber zum Teil abgelehnt.

- Pieroth/Schlink, Grundgesetz, Art. 11 Rn. 354ff., insb. 356, 360. S.
auch Schoch, DVBl 1991, 667 (671ff.). -

Insbesondere bzgl. Grundrechten, die - wie Artikel 11 GG - einen qualifizierten Eingriffsvorbehalt mit besonderen Bedingungen formulieren („dieses Recht darf nur ... eingeschränkt werden“), sind an verfassungsimmanente Schranken, sofern solche in diesem Falle nicht aufgrund der ausdrücklichen Äußerung des Verfassungsgebers per se für unzulässig gehalten werden, besonders hohe Anforderungen zu setzen.

Schlussfolgerung:

Es ist dem Staat von Verfassungswegen untersagt, den im Plangebiet lebenden Menschen die unter I aufgezeigten Belastungen auszusetzen. Dies gilt nicht nur unter dem Aspekt der aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit und dem Verbot, diese durch von ihm getätigte Veranlassungen zu beeinträchtigen. Dies gilt im vorliegenden Kontext, in welchem die Devastierung der Heimatorte der im Plangebiet lebenden Menschen Gegenstand der Planung ist, auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des durch Art. 11 Abs. 1 GG vermittelten Schutzes. Die vollständige Devastierung von besiedelten Ortschaften gegen den Willen der dort lebenden Menschen steht mithin im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Vorgaben, die jedenfalls nicht zu Gunsten der Ermöglichung einer Durchführung eines Braunkohlentagebaus beschränkt sind.

II. Zur Problematik des Konflikts mit im Plangebiet ansässigen Betrieben bzw. deren Umsiedlung (Unvereinbarkeit der Braunkohlenplanung mit dem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG)

Eine Durchführung des Tagebaus Welzow-Süd II würde die Standorte einer Vielzahl von Gewerbebetrieben in Anspruch nehmen. Auf Seite 19, 20 des Braunkohlenplan-Entwurfs sind 43 Betriebe genannt, die ihren Sitz bzw. ihre sonstigen gewerblich genutzten Flächen und/oder Gebäude im überplante Gebiet haben. (Von diesen wurden allerdings lediglich 40 im Begründungsteil zu Ziel 18 (S. 59) erfasst.)

Dem Planentwurf ist vorzuwerfen, dass diesem keinerlei Konzeption zur Erhaltung dieser Gewerbebetriebe zu Grunde liegt. Es fand bislang keine Betrachtung der jeweiligen Betroffenheiten statt. Nicht einmal im Ansatz wurde auch nur oberflächlich geprüft, ob eine Sicherung der jeweiligen wirtschaftlichen Existenzen - und damit die Lebensgrundlagen der Inhaber der Betriebe sowie deren Mitarbeiter - im Falle einer Inanspruchnahme ihrer bisherigen Gebäude und Wirtschaftsflächen möglich ist.

Stattdessen belässt es der Braunkohlenplanentwurf mit Allgemeinplätzen und dem Ausdruck von Wünschen, wie etwa:

Jedem Einwohner, ob Eigentümer oder Mieter, Gewerbetreibender oder eingetragener Verein, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen. [S. 53]

Ausweislich der Ausführungen im Braunkohlenplan-Entwurf wurden lediglich „sieben Gewerbebetriebe mit 27 Mitarbeitern“ (S. 54) befragt. Das Ergebnis dieser Befragung kann in keiner Weise als aussagekräftig und erst recht nicht als repräsentativ angesehen werden. Dies liegt auch darin begründet, dass es sich bei der betreffenden Befragung nicht um eine unabhängige Sachverhaltsermittlung handelte, sondern um eine gesteuerte Auftragsarbeit der Bergbau-treibenden. Ungeachtet der fehlenden Aussagekräftigkeit der Befragung ist das Ergebnis daher auch aus diesem Grunde wertlos und taugt nicht als Grundlage für eine Abwägungsentscheidung im Rahmen der Braunkohlenplanung. Unabhängig davon zieht selbst der Braunkohlenplan-Entwurf aus der Befragung lediglich das Ergebnis, dass „*sich die Befragten mehrheitlich zu einer gemeinsamen Umsiedlung [bekanntem]*“. Selbst wenn dies zuträfe, würde sich daraus

noch keinerlei Erkenntnis über die Möglichkeiten der Fortexistenz der jeweiligen Betriebe im Falle der Inanspruchnahme deren gegenwärtiger Standorte erschließen.

Der Planentwurf weist sodann selbst darauf hin, dass - aufgrund der ablehnenden Haltung der Stadt Welzow - keinerlei Verhandlungen zur Umsiedlung von Proschim / Prožym stattgefunden haben. Im Hinblick auf die Gewerbebetriebe in Proschim liegen dem Plan - ebenfalls - keinerlei Erkenntnisse über die Realisierbarkeit einer Betriebsverlegung und die damit einhergehenden Verluste vor.

Vor dem Hintergrund der vollständigen Unkenntnis über Ausmaß und Wirkungen tagebaubedingter Eingriffe, entlarvt sich der auf Seite 55 abgedruckte „Grundsatz 2“ als reine Worthülse, wenn es dort heißt:

Grundsatz 2:

Die Stadt Welzow soll mit dem Ziel der Bewahrung einer lebenswerten und attraktiven „Stadt am Tagebau“ weiter unterstützt werden. Die Potenziale zur Gewerbeansiedlung sollen hinsichtlich einer langfristigen wirtschaftlichen Stabilität für die Stadt weiter entwickelt werden. Die Lebensbedingungen der Einwohner der Stadt Welzow sollen auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung weiter verbessert werden.

Die Möglichkeiten und Potenziale einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge sind im Rahmen der mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch den Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu nutzen.

Es fehlt an jeglicher konkreter Erkenntnis über die Möglichkeiten der Realisierbarkeit dieser guten Wünsche und an jeder konkreten Maßnahme bzw. Festsetzung zur diesbzgl. Gewährleistung.

Gleiches gilt in Bezug auf Ziel 18 (S. 59), zu dem es heißt:

Ziel 18:

Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die im Abbaubereich liegen und daher ihre Geschäftstätigkeit am bisherigen Geschäftsort aufgeben müssen, sind – auf Wunsch der Betroffenen – zu verlagern.

Die Existenz eines zu verlagernden gewerblichen Betriebes soll durch die Verlagerung nicht gefährdet werden.

Ausweislich der Ausführungen im Begründungsteil des Planes wünscht sich der Plangeber, dass *„die Unternehmer (Eigentümer/Pächter/Mieter) durch die Entschädigung auf der Grundlage von betriebsspezifischen Bestanderhebungen und Gutachten in die Lage versetzt werden sollen, ihre Unternehmen außerhalb des Abbaugbietes, möglichst am gemeinsamen Umsiedlungsstandort, fortzuführen und zu nutzen.“* Dafür dass dies erreicht werden kann, übernimmt der Plangeber keine Gewähr - und kann dies mangels erfolgter Prüfung der Lösbarkeit der Problematik freilich auch gar nicht. Der Plan gibt nicht einmal konkrete Maßgaben zur Problemlösung, sondern verlagert diese - ohne jede konkrete Handhabbarkeit und insbesondere ohne Festsetzung diesbzgl. späterer Einflussmöglichkeit - auf *„die Bauleitplanung“, in deren Rahmen „die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen“* seien und *„Konflikte mit anderen Nutzern (...) planerisch zu lösen“* sein sollen.

Auch die weiteren Ausführungen auf S. 59 ff. sind offenkundig nicht mehr als „gute Ratschläge“ - und letztlich reine Worthülsen -, wenn es dort heißt:

„Um eine ausgewogene Entscheidung zur Betriebsverlagerung treffen zu können, ist für die Unternehmer eine eingehende Wirtschaftsberatung sinnvoll, die über das vorhandene Angebot der Kammern und Wirtschaftsverbände hinausgehen sollte. Die Verlagerungswürdigkeit von Versorgungsbetrieben sollte jedoch nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Daten gemessen werden. Diese Betriebe sind auch Orte sozialer Kommunikation, deren Fortbestand für die Entwicklung der Gemeinschaft am neuen Standort von Bedeutung ist.“

Soweit in der Begründung der Erwartung des Plangebers Ausdruck verliehen wird, dass

„der Bergbautreibende (...) im Rahmen seiner Entschädigungspraxis umsiedlungsbedingte Sonderkosten soweit zu übernehmen [hat], dass die Betriebe am neuen Standort ihre Tätigkeit fortsetzen können“

lässt der Plan nicht nur jede durchsetzbare Handhabung vermissen; der Plangeber vermag vielmehr selbst nicht zu sagen, wie dies gewährleistet werden bzw. verbindlich verankert sein soll. Stattdessen heißt es - mit weiteren Worthülsen - im Sinne des Ausdruckes bloßer Wünsche:

Es liegt im Interesse einer gemeinsamen Umsiedlung, dass im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Anforderungen berücksichtigt werden. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln. Es ist Wert darauf zu legen, den Gewerbetreibenden am neuen Standort wirtschaftliche Perspektiven zu geben. Die bei der Auftragsvergabe bestehenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Unternehmen, die von einer Umsiedlung betroffen sind, und Betrieben die mit diesen verbundenen sind, sollen - soweit rechtlich möglich - vom Bergbautreibenden genutzt werden.

Auf der völlig ungenügenden Grundlage der bisherigen Ermittlungen und Auswertungen der Betroffenheiten - in diesem Falle der gewerblichen Betriebe - kann der Braunkohlenplan nicht (rechtskonform) beschossen werden.

Dies gilt zunächst allgemein in Bezug auf sämtliche Gewerbebetriebe, in ganz besonderem Maße sodann aber für die landwirtschaftlichen Betriebe. Der Planverfasser schreibt hierzu auf S. 61:

„Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe, welche im Plangebiet liegen, werden insbesondere durch den vorübergehenden und dauerhaften Entzug von Betriebsflächen berührt.

Durch den geplanten Braunkohlentagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, werden ab 2025 landwirtschaftliche Nutzflächen auf überwiegend gewachsenem Boden in einer Größenordnung von insgesamt 839 ha auf brandenburgischem und 26 ha auf sächsischem Gebiet in Anspruch genommen; somit wird in die Wirtschaftsführung der landwirtschaftlichen Betriebe je nach Betroffenheit in unterschiedlichem Maße eingegriffen.

Maßgeblich betroffen von der bergbaulichen Inanspruchnahme sind vor allem

- *die Landwirte GmbH Terpe-Proschim,*
- *die Agrargesellschaft mbH Proschim,*
- *die Landwirte-Dienstleistungs-GmbH,*

Weiterhin werden

- *der Landwirtschaftsbetrieb Lindenfeld GbR*
- *der Landwirtschaftsbetrieb Christoph Wobar*
- *die Agrargenossenschaft Großräschen und*
- *die Heideland Bluno GmbH*

durch die bergbaulich bedingte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und baulichen Anlagen beeinträchtigt.

Im Abbaubereich des räumlichen Teilabschnittes II sind ebenfalls Landwirte im Nebenerwerb von der Flächeninanspruchnahme betroffen.“

Die im Plangebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe würden nicht nur ihren jeweiligen Stammsitz verlieren, sondern insbesondere auch ihre zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Betriebsflächen. Der Braunkohlenplan-Entwurf widmet sich den Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe ausschließlich in Ziel 19 (flankiert durch Ziel 25).

Dort heißt es:

Ziel 19:

Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, soll durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden.

In der Bergbaufolgelandschaft des Änderungsbereiches des räumlichen Teilabschnittes I werden Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung als teilweiser Ersatz für die im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden Flächen ausgewiesen (siehe Ziel 25).

Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen.

Bei der Umsetzung eines solchen Ausgleichs soll, soweit möglich, insbesondere in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht auf die betrieblichen Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.

Ziel 25:

Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und kommunale Nutzungsinteressen sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung infolge der Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu berücksichtigen.

Damit bedeutet der Braunkohlenplanentwurf gegenüber dem im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Entwurf tatsächlich sogar noch eine weitere Verschlechterung!

Während im ersten Entwurf noch vorgegeben wurde

*Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, **darf** durch den Braunkohlentagebau **nicht gefährdet werden**.*

zieht der Planverfasser diese Maßgabe nunmehr zurück und wünscht sich gleichsam nur noch, dass die Existenz (...) nicht gefährdet werden „soll“.

Die zuvor vorhandene Maßgabe:

„Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme von baulichen Anlagen sind erforderliche Ersatzanlagen nutzungsfähig bereitzustellen.“

wurde ebenfalls komplett gestrichen.

Auch in Bezug auf die Problematik der landwirtschaftlichen Betroffenheiten liest sich der Braunkohlenplan-Entwurf damit nunmehr - wie letztlich an allen Stellen, die sich zu grundlegenden Problemen der Planung im Konflikt mit Schutzgütern verhalten - als bloßes „Wunschkonzert“. Verbindliche Maßgaben - insbesondere im Sinne des Setzens von Voraussetzungen - fehlen bzw. wurden im Vergleich zum vorherigen Planentwurf (und existierenden Regelungen in anderen Braunkohlenplänen) gelöscht bzw. so abgeändert, dass dem Bergbau keine Hürden aufgestellt werden.

Es darf unterstellt werden, dass die Planverfasser erkannt haben, dass die Existenz der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe schon aufgrund des offenkundigen Mangels an erforderlichen Ressourcen und landwirtschaftlich ertragsreich zu bewirtschaftenden Flächen nicht zu halten sein wird. Auch mögen die Planverfasser zu dem Ergebnis gekommen sein, dass sie nicht willens sind - oder keine Möglichkeit sehen -, im Rahmen der Braunkohlenplanung durchsetzbare Festsetzungen zur Gewährleistung der Existenzsicherung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu machen. Jedenfalls ist hervorzuheben, dass es im Ziel nicht etwa heißt, dass die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben nicht gefährdet werden darf oder deren Existenz zu gewährleisten ist, sondern nur, dass deren Existenz *durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden „soll“*. Ersatzland soll eben nur „*im größtmöglichen Umfang*“ bereitgestellt werden und bei der Umsetzung eines solchen Ausgleichs „soll“ nur „soweit möglich“ auf die betrieblichen Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.

Mit diesen Formulierungen will sich der Planverfasser abermals in einen ungefähren Wunsch flüchten und den Leser vielleicht sogar bzgl. fehlender Realisierbarkeit dieses Wunsches täuschen. Wie diese „Wunschvorstellungen“ des Plangebbers verwirklicht werden sollen, beantwortet dieser mit einer Verweisung auf den „*Bergbautreibenden*“ [also dessen Gutdünken] „*unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes*“ sowie die Möglichkeiten eines „*Flurbereinigungsverfahrens*“.

Dass die Konflikte aufgrund der Regelung des Entschädigungsrechts oder der Möglichkeiten eines Flurbereinigungsverfahrens in dem Sinne einer Gewährleistung der Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe lösbar sind, führt der Planverfasser - wohlweislich - nicht aus. Gleiches gilt mit der - rechtlich unverbindlichen - Verweisung auf den Bergbautreibenden.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass der Planverfasser unter 1.2.2 (Seite 9) unter der Überschrift „Bindungswirkungen“ selbst schreibt:

„Für das Bergbauunternehmen gelten diese Bindungswirkungen [gemeint sind die Ziele des Braunkohlenplans] jedoch nicht unmittelbar.“

Die einzige konkrete und unmittelbare Maßgabe, die der Plan trifft, liegt darin, dass *„in der Bergbaufolgelandschaft des Änderungsbereiches des räumlichen Teilabschnittes I (...) Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung als teilweiser Ersatz für die im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden Flächen ausgewiesen [werden] (siehe Ziel 25)“*.

Dies indessen reicht - bei weitem - nicht aus, um die (auch) durch die Inanspruchnahme von Betriebsflächen eintretende Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung abzuwenden. Auch dies weiß der Planverfasser. Auf Seite 62, 63 wird hierzu ausgeführt:

„Die Möglichkeit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzland im Innenkippenbereich des Tagebaus als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme ist nur begrenzt vorhanden. Mit der im vorliegenden Plan ausgewiesenen Flächenbilanz wird deutlich, dass ein Defizit zwischen dem bergbaubedingten Entzug und der Rückgabe bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer Dimension von ca. 560 ha entstehen wird.“

Zwar sei *„in Anbetracht dessen (...) bereits 2008 eine Flächenumwandlung von ca. 255 ha forstwirtschaftlicher Nutzflächen in zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des Teilabschnittes I vorgenommen [worden]“*, doch auch damit wird das Flächendefizit schon quantitativ nicht beseitigt.

Hinzu kommt aber noch das - in der Flächenbilanz an dieser Stelle noch nicht berücksichtigte - Defizit der Bodenwerte und damit der bodenabhängigen Ertragszahlen.

Im Begründungsteil des Planentwurfes heißt es dann weiter:

„Um das bestehende Defizit an Landwirtschaftsflächen in Höhe von 560 ha für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu verringern, soll Ersatzland (auch Pachtland) im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitgestellt werden.“

Auch an dieser Stelle wird bei verständiger Lektüre erneut deutlich, dass der Planverfasser den betroffenen Betrieben im Ergebnis des Braunkohlenplanverfahrens lediglich seine „guten Wünsche“ auf den Weg mitgibt, wenn er wiederum unter Verwendung des Wortes „soll“ formuliert und keine handhabbaren

und insbesondere mit der Gewährleistung der Durchsetzbarkeit versehenen Maßgaben festsetzt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Formulierung:

„Durch die bergbauliche Tätigkeit verursachte wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sollen die vorgenannten Betriebe - unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur – in ihrer Existenz nicht gefährdet werden.“

Auch bei dieser Formulierung im Begründungsteil - und damit dementsprechend nur von vermindertem Wert - bleibt es im vagen und ungefähren, wie der Nachteilsausgleich erfolgen soll und wie dieser verbindlich eingefordert werden kann. Dass es nicht zu einer Existenzgefährdung kommen soll, ist ersichtlich nur Ausdruck eines Wunsches des Planverfassers, von dessen Nichterfüllung dieser bereits Kenntnis hat.

Richtig ist, dass es umfassender Beratungsangebote bedarf, um ausgewogene und belastbare Entscheidungen zu den individuellen Betriebsentwicklungen treffen zu können. Und es trifft auch zu, dass es erforderlich ist, die Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit auf das jeweilige aktuelle Betriebskonzept darzustellen sowie die Möglichkeiten und Bedingungen für das Weiterbestehen der jeweiligen Einzelbetriebe einschließlich der Entwicklungsperspektiven. Gleiches gilt für den Zeitraum bis zur Verfügbarkeit geeigneter rekultivierter landwirtschaftlicher Ersatzflächen sowie Möglichkeiten der Überbrückung. Aber während der Planverfasser diese Notwendigkeiten erkennt, versäumt er es gleichzeitig, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Aufgabe der Braunkohlenplanung ist, die Lösbarkeit der Aufgaben zu prüfen und zu erkennen - bzw. im Falle der aufkommenden Erkenntnis, die Probleme im Braunkohlenplanverfahren nicht lösen zu können, das Verfahren einzustellen!

Dies gilt namentlich vor einem - vom Planverfasser selbstgesetzten - Anspruch, Bindungswirkungen für nachfolgende Betriebsplanzulassungsverfahren herzustellen (vgl. die Formulierung unter 1.2.2 auf Seite 9: *„Sind diese öffentlichen Interessen [gemeint sind die berührten öffentlichen und privaten Belange Dritter, die im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren zu prüfen sind] in einem landesplanerischen Braunkohlenplanverfahren ermittelt worden und in die Darstellung von Zielen der Raumordnung eingegangen, sind diese für das bergrechtliche Zulassungsverfahren verbindlich.“*).

Die Aussage, dass *„der Bergbautreibende rechtzeitig Gespräche mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben zur zeitlichen Inanspruchnahme von Flächen und baulichen Anlagen und zu erforderlichen Ersatzanlagen [zu führen]*

sowie zur Standortfrage aufzunehmen [hat]“ ist wiederum lediglich Ausdruck eines nicht durchsetzbaren Apells.

Gleiches gilt, wenn es weiter heißt: „Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertungen sollte bei für den Landwirtschaftsbetrieb verbleibenden wirtschaftlichen Nachteilen eine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen werden.“

Der sich sodann anschließende Verweis auf eine vom Bergbautreibenden abgegebene „Selbstverpflichtungserklärung“ ist in diesem Zusammenhang unbehelflich. Der Plangeber gibt an, dass zu den Existenzsicherungsmaßnahmen nach dieser Verpflichtung insbesondere folgende Maßnahmen gehören sollen:

- *Suche nach einem geeigneten Ersatzstandort für den Betrieb und Verlagerung des Betriebs an diesen,*
- *Bereitstellung erforderlicher Ersatzanlagen,*
- *Bereitstellung von nutzungsfähigen Ersatzflächen, soweit vorhanden,*
- *Ausgleich ggf. verbleibender wirtschaftlicher Nachteile.*

Nach dieser Erklärung soll die Erfassung aller zur Existenzsicherung notwendigen Maßnahmen durch einen durch den landwirtschaftlichen Betrieb und dem Bergbautreibenden gemeinsam bestellten Gutachter erfolgen. Die zuständigen Stellen sind hiernach einzubeziehen. Der Bergbautreibende ist bereit als Maßstab für das Erreichen des Existenzsicherungsziels die Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse, wie sie ohne Beeinflussung durch den Tagebau bestünden als Grundlage zu nehmen. Die Durchführung und der Erfolg der Existenzsicherungsmaßnahmen werden vom Gutachter oder einer vom landwirtschaftlichen Betrieb und dem Bergbautreibenden gemeinsam bestimmten Stelle überwacht. Ebenso ist hiernach der zeitliche Rahmen durch den Tagebau zu bewerten.

Diese einseitige begünstigende Verpflichtungserklärung gilt zusätzlich zu dem jeweils abzuschließenden Vertrag zur Neuansiedlung des Betriebes (Umsiedlungsvertrag). Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche bleibt durch diese Verpflichtungserklärung unberührt.“

Die entscheidenden Fragen nach dem genauen Inhalt der „Selbstverpflichtungserklärung“, deren Reichweite sowie nach einer Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit werden damit nicht beantwortet. Übernimmt der Bergbautreibende - plausibel und glaubhaft - die Gewähr für eine vollumfängliche Existenzsicherung? Wie will er diese - insbesondere vor dem Hintergrund der erkannten Flächen- und Ertragsdefizite - sicherstellen? Ist die Einhaltung des Versprechens als selbstbindende Voraussetzung für eine Ausnutzung der Braunkohlenplanung bzw. etwaiger Betriebsplanzulassungen zu verstehen?

Die Antworten auf all diese Fragen sind maßgeblich - und der Planverfasser bleibt diese schuldig, so dass er sich im Ergebnis dementsprechend auch nicht im Ansatz auf eine Erklärung des Bergbauunternehmens beziehen kann.

Die vom Planverfasser am Ende seiner Ausführungen zu Ziel 19 getätigte Angabe zur Umsetzung und Konkretisierung des Ziels - mit dem dortigen schlichten Verweis auf den Bergbautreibenden, das Entschädigungsrecht und die Möglichkeiten eines Flurbereinigungsverfahrens - offenbart, dass der Planverfasser einen Braunkohlenplan zur Genehmigung vorlegen möchte, der wesentliche Probleme, die seine Planung aufwirft, weder zu lösen noch absehbar einer Lösung zuzuführen vermag.

Schlussfolgerung:

Der vorgelegte Braunkohlenplan-Entwurf kann auch aufgrund seiner nicht legitimierten – und im gegenwärtigen Entwurfsstadium noch nicht einmal für eine ordnungsgemäße Abwägung ausreichend ermittelten – Konsequenz der Einwirkung auf eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe nicht genehmigt werden.

III. Zur Problematik der großflächigen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Braunkohlenplan-Entwurf ist auch aufgrund der ungelösten – und nach diesseitiger Auffassung in der vorliegenden Situation auch nicht lösbaren – Konflikte mit den Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in den Vorschriften des WHG nicht genehmigungsfähig. Das Vorhaben der Führung des Braunkohlentagebaus Welzow-Süd II wird ersichtlich auf der fachplanerischen Ebene nicht rechtmäßig durchzuführen sein. Da die Braunkohlenplanung damit auf die Realisierung eines Vorhabens abstellt, welches den fachgesetzlichen und raumordnungsrechtlichen Vorgaben an eine Beachtung der Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes nicht genügt, erweist sich der Braunkohlenplan auch insoweit als nicht genehmigungsfähig.

Nachfolgend wird unter 1. und 2. aufgezeigt, dass der Braunkohlenplan-Entwurf schon von fehlerhaften Vorstellungen zur Rechtslage ausgeht. Bei zutreffender

Subsumtion der Planung unter die Vorgaben des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes aus dem Wasserrecht, ist damit die Untauglichkeit der vorgelegten Unterlagen zur Legitimation des Braunkohlenplanes ersichtlich. Auf diese grundsätzliche Kritik beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen.

Die weitergehenden Kritikpunkte der im Auftrag von Greenpeace e.V. angefertigten Stellungnahme der Rechtsanwälte Günther, Hamburg, werden diesseits aber geteilt, hier in Bezug genommen und damit ebenfalls der Planung entgegengehalten.

1. Nicht ausnahmefähige langfristige Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse

Die Führung eines Braunkohlenabbaus in dem vom Braunkohlenplan-Entwurf überplanten Bereich hätte massive Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer. Dies verkennt auch der Planentwurf nicht bzw. jedenfalls nicht grundsätzlich.

Auf Seite 44 ff. ist in der Begründung zum Planentwurf formuliert:

Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau erfordert die Absenkung des anstehenden Grundwassers.

Die Grundwasserabsenkung kann nur zugelassen werden, wenn nicht zwingende Versagungsgründe bestehen.

Diese bestehen u. a., wenn aufgrund der Benutzung schädliche, nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Um schädliche Gewässerveränderungen handelt es sich bei Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG).

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält komplexe und anspruchsvolle Vorgaben für die Bewirtschaftung und Entwicklung der Gewässer. Es zielt auf eine regelmäßige Überwachung der Gewässer und Überprüfung der Bewirtschaftungsvorgaben.

Zentrale Bewirtschaftungsziele, geregelt in §§ 27 und 47 WHG, sind das Verbot, den Gewässerzustand zu verschlechtern und das Gebot, das Gewässer bis 2015 in einen guten Zustand zu entwickeln.

Dass die Durchführung eines Braunkohleabbaus – mit der notwendigerweise vorausgehenden Grundwasserabsenkung – eine Verschlechterung des Gewäs-

serzustandes bewirkt und nachhaltig verhindert, dass sich das Gewässer in einen guten Zustand entwickeln kann, sollte wohl offenkundig sein.

Die Verfasser des Planentwurfes behelfen sich daher mit dem „Kunstgriff“ einer Annahme, dass das Verschlechterungsverbot nicht schon dann eingreifen solle,

„wenn eine Maßnahme negative Auswirkungen auf die Eigenschaften eines Gewässers erwarten lässt. Vielmehr blenden die Bewirtschaftungsziele vorhandene Einflüsse auf die Gewässer nicht aus und verfolgen nicht den Zweck, vorhandene menschliche Einflüsse mit Auswirkungen auf die Gewässer einzustellen oder künftig nicht mehr zu ermöglichen.“

Es wird weiter ausgeführt:

„Haben menschliche Einflüsse Auswirkungen auf Gewässer, die den Bewirtschaftungszielen widersprechen, kann dies zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für Fristverlängerungen, weniger strenge Bewirtschaftungsziele oder Ausnahmen bei neuen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse oder für eine nachhaltige Entwicklung erfüllt sind (§§ 29, 30, 31 Abs. 2 WHG, ggf. i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG). Durch die jahrzehntelange bergbauliche Tätigkeit in den betroffenen Grundwasserkörpern „Schwarze Elster“ und „Mittlere Spree B“ können die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes – Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper – entsprechend den Dokumenten der Bewirtschaftungsplanung auf absehbare Zeit nicht, auch nicht bis 2027 erreicht werden. Es wurden Ausnahmen in Form von „weniger strengen Bewirtschaftungszielen“ in Anspruch genommen und zugleich Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Nach den Aussagen des Umweltberichtes (Kap. 8.1.10.3 – Zusammenfassung) stehen prinzipiell in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Verfügung, welche in den Dokumenten zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewiesen sind und auch praktisch bereits umgesetzt werden. Sie tragen dazu bei, dass durch die bergbaubedingten Auswirkungen die geringstmögliche Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers erreicht wird. Der Umweltbericht schätzt ein, dass kein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bzw. gegen die durch die Bewirtschaftungsplanung vorgegebenen, weniger strengen Bewirtschaftungsziele prognostiziert werden kann.“

Mit dieser Bewertung bzw. Einschätzung zu der sich aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Anforderungen geht der Braunkohlenplan-Entwurf indessen grundlegend fehl:

Zunächst ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht erst in einem Wechsel der Zustandsklassen nach Anhang V der WRRL zu sehen ist.

- Vgl. VG Cottbus, Urt. v. 23.10.2012 (4 K 321/10) und OVG Hamburg, Urt. v. 18.01.2013 (5 E 11/08). -

Die von Prof. Dr. Laskowski in ihrem Gutachten vom September 2012 vertretene und überzeugend begründete Rechtsauffassung ist damit von der Rechtsprechung bestätigt. Die abweichende Rechtsauffassung im Gutachten vom 05.11.2012 des RA Prof. Dr. Dammert, der regelmäßig seitens der Bergbauunternehmerin zur Vertretung ihrer Interessen beauftragt wird, ist vor diesem Hintergrund zu verwerfen.

Das OVG Hamburg – als aktuellstes, obergerichtliches Urteil zu der einschlägigen Fragestellung – hat überzeugend herausgearbeitet, dass das Verschlechterungsverbot aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine selbständig und unmittelbar zu beachtende Rechtsvorgabe darstellt, die nicht nur nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (§§ 82 ff. WHG) gilt. Der Begriff der „Verschlechterung“ ist anhand der normativen Qualitätskriterien der WHG bzw. der Wasserrahmenrichtlinie zu orientieren.

Eine substantielle Verschlechterung der Qualität des jeweils zu betrachtenden Gewässers wird durch das Verschlechterungsverbot untersagt. Dies gilt ausdrücklich über eine durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogene Relevanzschwelle hinaus, also nicht etwa nur dann, wenn erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Kann ein Gewässer die Beeinträchtigung nicht im Rahmen seiner Eigendynamik ohne weiteres bewältigen, so liegt eine verbotene Verschlechterung i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie vor.

Dies ist vorliegend in mehrfacher Hinsicht der Fall:

Zunächst werden vorliegend die im Zusammenhang mit einem Braunkohlenabbau erfolgenden Sumpfungen aufgrund des Umfangs der Grundwasserentnahme zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes und in der Folge, im Rahmen des Wiederanstiegs des Grundwassers, zu einer weiteren Verschlechterung der Grundwasserqualität führen. Die vorliegend in Rede stehenden Entnahmemengen, die im Bereich von 100 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr liegen werden, können zweifellos mengenmäßig nicht als unerheblich angesehen werden.

Aber selbst wenn man vorliegend – aus diesseits nicht nachvollziehbaren Gründen – der Auffassung wäre, dass der Tatbestand einer Verschlechterung i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG insofern nicht einschlägig wäre, so stünde der Grundwasserentnahme ferner grundsätzlich das Bewirtschaftungsziel des § 47

Abs. 1 Nr. 2 WHG entgegen: Der Tagebau würde ersichtlich zu einer absinkenden Grundwasserqualität führen und dies wäre auch nicht in absehbarer Zeit umkehrbar.

Ferner steht das Bewirtschaftungsziel des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG einer Tagebauführung entgegen, wonach ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht werden muss.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat es in seinem Urteil vom 23.10.2012 (4 K 321/10) – in Bezug auf Sümpfung für den Tagebau „Welzow-Süd Teilfeld I“ – ferner für höchst zweifelhaft erklärt, eine Sümpfung aufgrund abweichender Bewirtschaftungsziele i.S.d. § 47 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 30 WHG durch den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, eingeschlossen das Hintergrundpapier „Begründung für Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen“, für zulässig erachten zu können. Es fehle bereits an der erforderlichen formellen Verbindlichkeit dieser Dokumente für einen Bergbautreibenden. Zudem sei eine Abweichung nach dem klaren Wortlaut des § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG nur für das Bewirtschaftungsziel des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG möglich ist. Das Gericht hegt aber auch inhaltlich Zweifel, ob die abweichenden Bewirtschaftungsziele in den bezeichneten Dokumenten hinreichend konkret formuliert sind.

Vor diesem Hintergrund dürfte – gerade im Hinblick auf den Tagebau Welzow-Süd – auszuschließen sein, für den Tagebau Welzow-Süd II nicht von einer Verschlechterung i.S.d. § 47 WHG ausgehen zu können.

Der Braunkohlenplan-Entwurf beruft sich sodann auf eine andere Aussage des Verwaltungsgerichts Cottbus in seinem Urteil vom 23.10.2012 (4 K 321/10):

Im Übrigen erscheint die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gem. § 47 Abs. 3 WHG i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG nicht ausgeschlossen (vgl. in diesem Zusammenhang VG Cottbus, Urteil v. 23.10.2012, VG 4 K 321/10, S. 27 ff.). Wie in der Begründung zu Ziel 1 dargelegt, ist das Tagebauvorhaben Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, für eine langfristig sichere Energieversorgung notwendig. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist in der Landesverfassung im Sozialstaatsprinzip (Art 2 Abs. 1 BbgVerf) und der Pflicht zum Schutz der Menschenwürde (Art. 7 Abs. 1 BbgVerf) als Verfassungsauftrag verankert. Wie bereits ausgeführt, gibt es zur Inanspruchnahme der Lagerstätte keine vernünftige Alternative. Die mit dem Betrieb des Tagebaues notwendige weitere Grundwasserabsenkung sowie die da-

mit verbundenen Folgen wie die Ableitung in die Vorflut, das Herstellen des Welzower Sees einschließlich einhergehender Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sind unvermeidbar und können nicht durch mildere Maßnahmen ersetzt werden. Es existieren geeignete Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu verringern (vgl. Umweltbericht, Kap. 8.1.7).

Dem ist entgegenzuhalten, dass mehrere entscheidungserhebliche Rechtsfragen noch nicht einer Klärung zugeführt sind, es deren Klärung aber im Vorfeld einer Entscheidung zugunsten einer Braunkohlenplangenehmigung bedarf:

- In welchem Verhältnis stehen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WHG zu einander? Können die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WHG sich überschneiden oder schließen sich die Tatbestände gegenseitig aus?
- Welchen Umfang bzw. welchen Anwendungsbereich erfasst die Alternativenprüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG und kann es nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG im Rahmen der Prüfung der ausnahmsweisen Erlaubnisfähigkeit einer Gewässerbenutzung ein Ausschlusskriterium für die Prüfung der alternativen Erreichung von Zielen, die mit der Gewässeränderung verfolgt werden, geben?
- Was ist unter der Formulierung „alle praktisch geeigneten Maßnahmen“ i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG zu verstehen, „die ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern“? Erfordert die Wendung „nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern“, dass weitere Verschlechterungen generell bzw. in jeglicher Hinsicht zu minimieren sind? Eröffnet die Wendung „alle praktisch geeigneten Maßnahmen“ der für die Ausnahmeprüfung zuständigen Behörde ein Auswahlermessen zwischen verschiedenen möglichen Maßnahmen? Bezieht sich „der Gewässerzustand“ nur auf den betroffenen verschlechterten Gewässerkörper, für den es um eine Ausnahme geht, oder bezieht sich „der Gewässerzustand“ auf sämtliche betroffenen Gewässer, die durch einen betroffenen verschlechterten Gewässerkörper tangiert oder in Mitleidenschaft gezogen werden können?

Das VG Cottbus hat sich als erstes Gericht überhaupt mit allen Ausnahmevoraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 4 WHG beschäftigt bzw. diese auf einen konkreten Lebenssachverhalt angewandt. Die hier aufgeworfenen Fragen sind aber rechtlich nicht hinreichend aufbereitet. Das Urteil ist zudem nicht rechtskräftig. Der Kläger führt gegen dieses sein Rechtsmittel vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Die Entscheidung des VG Cottbus vermag – unter anderem – nicht hinsichtlich des von ihm angenommenen Anwendungsbereichs von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG nicht zu überzeugen. So hat sich das VG Cottbus etwa nicht mit der vom Kläger im Zusammenhang mit der Frage nach den überwiegenden öffentlichen Interessen, die für eine Ausnahme sprechen, aufgeworfenen Alternativenprüfung beschäftigt. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob das vereinnahmte „Ziel“ der Energiegewinnung nicht durch alternative Energieerzeugungsmöglichkeiten anstelle der Braunkohleverstromung erfolgen kann. Das VG Cottbus stellt hierzu im Rahmen der Prüfung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG nur kurz fest, dass insoweit, nämlich hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses, trotz gegenteiliger Auffassung des Klägers von besonderer Bedeutung sei, dass bereits verbindliche landesplanerische Entscheidungen getroffen worden seien, welche auch nicht – wie von der Klägerseite gefordert – im wasserrechtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt energiepolitischer Alternativen auf den Prüfstand gestellt würden.

Hierauf kann sich die Braunkohlenplanung indessen vorliegend gerade nicht berufen, sondern es ist ihre Aufgabe die Alternativenprüfung originär zu führen.

Den diesbzgl. Ansprüchen genügt der vorliegende Planentwurf indessen nicht ansatzweise. Insoweit wird auf die überzeugende Darlegung der im Auftrag von Greenpeace e.V. angefertigten Stellungnahme der Rechtsanwälte Günther, Hamburg, verwiesen.

Zusätzlich zu betonen ist, dass ein Vergleich des Wortlautes des Art. 4 Abs. 7 lit. d RL 2000/60/EG - als unionsrechtliche Grundlage für § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG - mit dessen Nr. 2 der Art. 4 Abs. 7 lit. c RL 2000/60/EG umsetzt, nicht den vom VG Cottbus getroffenen Schluss zulässt, dass mit der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG keine Alternativen in den Blick genommen werden

sollen, die ein gänzlich anderes Konzept zur Verwirklichung des Kohleabbaus, also ohne Grundwasserentnahme, verwirklichen könnten.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG spricht wortgleich zu Art. 4 Abs. 7 lit. c RL 2000/60/EG davon, dass die Gründe für die Veränderung von überwiegendem öffentlichem Interesse sein müssen. Demgegenüber spricht § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG nicht wortgleich zu Art. 4 Abs. 7 lit. d RL 2000/60/EG davon, dass die Ziele, welche mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Demgegenüber setzt Art. 4 Abs. 7 lit. d RL 2000/60/EG als Bedingung, dass die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Auffällig ist bereits, dass die beiden Bedingungen bzw. Voraussetzungen einmal vom Grund für die Veränderung des Gewässerzustandes sprechen und einmal vom (nutzbringenden) Ziel, welches mit der Veränderung des Gewässers bzw. Wasserkörpers verfolgt wird. Damit stellt sich die Frage, ob die Begriffe „Grund“ und „Ziel“ austauschbar sind oder ob es sich hier tatsächlich um inhaltlich unterschiedliche Dinge handelt. Nach Systematik und Aufbau der Normen spricht viel dafür, dass es sich nicht um austauschbare Begriffe handelt, sondern nur um solche, die sich oftmals, jedenfalls im vorliegenden Fall, überschneiden und trotzdem noch einen eigenständigen Anwendungsbereich haben können.

Der Grund für die Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG bzw. des Art. 4 Abs. 7 lit. c RL 2000/60/EG ist zunächst die damit eröffnete Möglichkeit zum Abbau von Braunkohle und in einem zweiten Schritt die Energiegewinnung.

Als nutzbringendes Ziel, dem die Änderung des Wasserkörpers bzw. des Gewässers dient, lässt sich ebenfalls zunächst die damit eröffnete Möglichkeit zum Abbau von Braunkohle und in einem zweiten Schritt die Energiegewinnung angeben. Bezogen auf die Änderung des jeweils angesprochenen Gewässers, könnten auch noch weitere nutzbringende Ziele angeführt werden.

Ferner ist auffällig, dass Nr. 2 und Nr. 3 von unterschiedlichen Bezugsgegen-

ständen sprechen. Bei § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG geht es um den Grund der Veränderung. Als Veränderung i.S.d. Nr. 2 kommt nur die Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder – hier – des Grundwasserstandes nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG in Betracht; denn ansonsten enthält § 31 Abs. 2 Satz 1 vorhergehend keine Bestimmung dessen, was als Veränderung anzusehen ist. Demgegenüber beziehen sich nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht auf einzelne Parameter des Gewässerzustandes bzw. für die Beschreibung eines Gewässers, sondern auf das Gewässer insgesamt, also auf alle Bestandteile die für die Beschreibung des Gewässers bzw. seines Zustandes relevant sind; etwa auch auf den Chemismus.

Da § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG hinsichtlich der Ziele jedoch eine Prüfung von Alternativen voraussetzt, muss das überwiegende öffentliche Interesse, das einen Grund für eine Veränderung des Gewässerzustandes i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG darstellen kann, wenn es zugleich als Ziel i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG anzusehen ist, im Rahmen der Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG gleichwohl noch eine Alternativenprüfung über sich ergehen lassen. Ein „Abschneidekriterium“ für die Alternativenprüfung ist aus der Vorschrift heraus nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG in den Blick zu nehmen: Diese Vorschrift ist gerade so zu verstehen, dass es darauf ankommt, weitere Verschlechterungen generell bzw. in jeglicher Hinsicht zu minimieren. Denn nur so lässt sich die Wendung *„um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern“* verstehen. Die Diskussion über den Begriff und die Reichweite des Verschlechterungsverbotes, Stufen- oder Status Quo-Theorie, letztere mit der Unterscheidung *„jede nachteilige Veränderung“* oder nur *„erhebliche“*, spielt angesichts dieser Formulierung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG und auch der Ausgangsnorm des Art. 4 Abs. 7 lit. a RL 2000/60/EG keine Rolle. Hier wird nämlich, anders als in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 4 Abs. 1 lit. b i RL 2000/60/EG, nicht von der Vermeidung einer Verschlechterung des Zustandes des Gewässers gesprochen, sondern von der Verringerung bzw. Minderung der nachteiligen bzw. negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine Verschlechterung des Gewässerzustandes durch eine Veränderung anzunehmen ist, macht diese Vorschrift nur Sinn, wenn sämtliche nachteiligen Auswirkungen, die durch die Verschlechterung entstehen, minimiert werden sollen.

Sind nachteilige Auswirkungen aber vorhanden und zu verringern, so sind alle praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Nur so lässt sich im Rahmen der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG gleichwohl der erforderliche „umfassende“ - im Sinne von bestmögliche - Schutz gewährleisten.

An der nach diesen Grundsätzen geforderten Alternativenprüfung, die vor dem Hintergrund der Vermeidbarkeit der Grundwasserbeeinträchtigungen zur Erreichung eines öffentlichen Interesses im weit verstandenen Umfang – also nicht den Umstand der Tagebauführung zum Zwecke der Braunkohlenverstromung als ausreichende Legitimation betrachtende – durchzuführen ist, fehlt es dem vorgelegten Braunkohlenplanentwurf gerade.

Gegenüber der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgericht vom 23.10.2012 (4 K 321/10) bestehen sodann erhebliche Zweifel hinsichtlich der Feststellung, dass es für die Erwartung von schädlichen Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG genüge, dass eine annähernde Voraussehbarkeit bestehe, also die überwiegenden Gründe für das Auftreten einer schädlichen Gewässerveränderung sprächen und dass dabei der Wasserbehörde aufgrund der prognostisch zu treffenden Entscheidung eine Einschätzungsprärogative zuerkannt werde.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG spricht davon, dass eine Erlaubnis zu versagen ist, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die nationalrechtlich mit der Begrifflichkeit „zu erwarten“ verbundene Prognose vermag der für die Erlaubnisentscheidung zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Prägung des Begriffs der schädlichen Gewässerveränderungen, zumindest soweit es um die Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 4 RL 2000/60/EG geht, jedoch keine weitergehende oder zusätzliche Einschätzungsprärogative einzuräumen.

Weder aus Art. 4 Abs. 1 lit. b noch aus Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG lässt sich etwas dafür herleiten, dass der Behörde für die bei der Entscheidung zu beachtenden Vorgaben eine Einschätzungsprärogative zusteht, die über die wasserfachliche Bewertung hinausgeht. Vielmehr normieren die bezeichneten Vorschriften strikte Zielvorgaben.

Um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern (Art. 4 Abs. 1 lit. b i RL 2000/60/EG) bzw. um alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren (Art. 4 Abs. 1 lit. b iii RL 2000/60/EG), führen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen durch. Hierbei lässt sich grundsätzlich sagen, dass jede Maßnahme, die eine Verhinderung einer Zustandsverschlechterung, eine Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen, eine Reduktion von Grundwasserver Verschmutzungen und eine Trendumkehr herbeiführen kann, erforderlich im Sinne der Richtlinie ist. Daneben schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung (Art. 4 Abs. 1 lit. b ii RL 2000/60/EG). Diese Vorgaben sind im nationalen Recht in § 47 Abs. 1 WHG umgesetzt worden, der diese in seiner Nr. 1 bis 3 imperativ für die Bewirtschaftung des Grundwassers („ist so zu bewirtschaften, dass“) anordnet.

Auch auf der Ebene der Ausnahmeprüfung ist nicht erkennbar, dass eine weitere Einschätzungsprärogative der Wasserbehörden eröffnet wird. Die unionsrechtliche Vorschrift über die Ausnahmegründe von den Bewirtschaftungszielen, Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, enthält einen Katalog von Bedingungen, der umfassend erfüllt sein muss. Sein nationalrechtliches Äquivalent findet sich in § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG, welcher über § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG auch für die nationalrechtlichen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser anwendbar ist. § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG enthält eine klare Wenn-Dann-Struktur, nach der eine Ausnahme nur unter den dort aufgeführten Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, erteilt werden kann.

Einzelne Begrifflichkeiten mögen hier zwar nicht gänzlich bestimmt sein. Das hindert jedoch nicht an deren vollumfänglicher gerichtlicher Kontrolle. Denn aus dem Ziel der Verhinderung bzw. Vermeidung von Verschlechterungen, das auch in Ausnahmefällen weitestgehend zur Geltung kommen soll, vgl. Art. 4 Abs. 7 lit. a und d RL 2000/60/EG bzw. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG, und aus dem Ziel der Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Zustandes des Grundwassers, der in Anhang V Nr. 2 RL 2000/60/EG definiert wird, ergibt sich eine eindeutige und klare Vorstellung des jeweiligen Gesetzgebers, die allenfalls von Verhältnismäßigkeitserwägungen beeinflusst werden kann, nicht aber

von unterschiedlichen Vorstellungen über Art, Aufbau und Daten einer Prognose über die zukünftige Entwicklung des Gewässers, welche sich auf außerhalb der in Nr. 2.1.2 und 2.3.2 des Anhangs V RL 2000/60/EG befindliche Umstände bezieht.

Die Betrachtung der zukünftigen Entwicklung hat immer anzuknüpfen am Status quo eines Gewässers, was aus dem Verschlechterungsverbot folgt, und an den verhältnismäßigen Maßnahmen zur Zielerreichung des guten Zustandes eines Gewässers, was aus dem Verbesserungsgebot, abweichende Bewirtschaftungsziele bereits inkludiert, folgt. Auch für den Fall einer Ausnahme gilt im Grundsatz nichts anderes. Bei Ausnahmen werden zwar unter bestimmten Bedingungen Änderungen bzw. Abstriche an den grundsätzlichen Bewirtschaftungszielen vorgenommen. Gleichwohl ist auch bei einer Ausnahme, unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundes für die Ausnahme, immer noch ein bestmöglicher Schutz des beeinträchtigten Gewässers sicherzustellen.

Wenn § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG also davon spricht, dass eine Erlaubnis zu versagen ist, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, dann darf der Wortlaut „zu erwarten“ im Anwendungsbereich der Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG, die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG eingeschlossen, nicht dazu führen, dass der Wasserbehörde noch eine zusätzliche Einschätzungsprärogative eingeräumt wird. Denn das verstieße gegen die Vorgaben des insoweit strikten Rechts der Bewirtschaftungsziele aus Art. 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 7 RL 2000/60/EG. Anders gewendet, ist § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG so anzuwenden und auszulegen, dass bei einem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele immer eine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten ist.

Weder § 47 Abs. 1 WHG noch die Ausnahmegvorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG beinhalten im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele eine „Offenheit für zukünftige Entwicklungen“. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG knüpft an den Gewässerzustand und die nachteiligen Auswirkungen auf diesen an und nicht an etwaige weitere, noch nicht greifbare nachteilige Entwicklungen des Gewässerzustandes. Gleiches gilt für die unionsrechtliche Vorgabe des Art. 4 Abs. 7 lit. a RL 2000/60/EG, nach der die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermindern sind. Die Praktikabilität der zu treffenden Vorkehrungen (Art. 4 Abs. 7 lit. a RL 2000/60/EG) bzw. die zu ergreifenden praktisch geeigneten Maßnahmen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG) können sich dementsprechend auch nur auf den gegenwärtig herrschenden Gewässerzu-

stand beziehen und für diesen eine Minimierung herbeiführen, nicht jedoch auf ungewisse zukünftige Ereignisse.

Des Weiteren ist eine tagebaubedingte Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers als Folge von neuen Änderungen des chemischen Zustandes des Grundwassers zu erkennen und rechtlich zu würdigen. Dabei ist bereits fraglich, ob Minimierungsmaßnahmen i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG im Hinblick auf den chemischen Zustand im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis angeordnet werden können, um auf diesem Wege eine Ausnahmefähigkeit herzustellen. Die Entwicklung des chemischen Zustandes des Grundwassers gestaltet sich derart, dass es bei dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Ende der Abbautätigkeit zu einer spürbaren Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes kommen wird, wenn nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Das Abbaggern der natürlich entstandenen und horizontal gelagerten Schichten, die in einigen Horizonten das natürlich anstehende Eisenpyrit enthalten, das seinerseits aufgrund der Überlagerung mit anderen Schichten vor Luftzutritt und damit einhergehenden natürlichen oxidativen chemischen Prozessen geschützt ist, wird aus diesem „geschützten“ chemischen Status gehoben und führt durch das ungeordnete und durchmischte Auftragen in Form der Kippe zu einem optimalen Kontakt mit Sauerstoff. Die Entstehung von Schwefelsäure als Folge der oxidativen Prozesse findet also beim Aufschichten des Kippenkörpers statt. Nach dem logistischen Abbaukonzept des Antragstellers wird das Auftreten der Auswirkung dieser oxidativen Prozesse über den Zeitraum des direkten Braunkohleabbaus und der damit einhergehenden begleitenden Sümpfung hinausgeschoben. Das zu der Kippe aufgrund von natürlichen Strömungsbewegungen hinzutretende Wasser einschließlich des hinzutretenden Niederschlagwassers führt dazu, dass die durch Oxidation entstandene Schwefelsäure den Kippenkörper füllt. Dies geschieht mit ca. 7,2 % des in der Kippe befindlichen Eisenpyrits. Da zur Sicherstellung des geordneten Braunkohleabbaus auch das in der Kippe sich ansammelnde bzw. befindliche Wasser gehoben und das gehobene Sümpfungswasser vor Einleitung in die Oberflächengewässer chemisch aufbereitet wird, sind die Auswirkungen des Versauerungsprozesses für die zeitliche Dauer des Braunkohleabbaus und die zeitliche Dauer der verwaltungsrechtlichen Sümpfungserlaubnis nicht feststellbar. Erst mit der Beendigung des Sümpfungsprozesses für den Braunkohletagebau füllt sich auch der Kippenkörper,

sowohl durch seitliche Anströmung mit Wasser als auch durch den Eintritt von Niederschlagswasser, und es entsteht in dem amorphen Kippenkörper ein Porengrundwasser, das die volle chemische Fracht der Versauerung nun in wässrig gelöster Form mobilisiert. Dies bedeutet, dass das chemische Versauerungspotenzial, das während der Anlage der Kippe gebildet wurde, nun als gelöste wässrige Schadstofffracht in der Kippe ansteht.

Die Quantität dieser Versauerungsfracht kann drastisch verändert bzw. gänzlich verhindert werden, wenn mit dem Anlegen der Kippe, d.h. von Anfang an, quantitativ zu dem Kippenmaterial mineralische Zusätze gegeben werden, die das entstandene Sulfid neutralisieren. Mit entsprechenden Auflagen zum Anlegen der Kippe kann somit der erst viele Jahrzehnte später auftretenden und die Region großflächig beeinträchtigenden Gewässerversauerung entgegengewirkt werden.

Die technische Auflage ist Stand der Technik und wird im niederrheinischen Braunkohlerevier eingesetzt. Als Bedingung muss ein definierter Zeitraum festgelegt werden, in dem kontinuierlich während des Aufschüttens der Kippe Proben aus der jeweiligen Kippenoberfläche entnommen werden, der Anteil des bereits entstandenen Sulfids bestimmt und das Potenzial des noch entstehenden Sulfids bestimmt werden und dann andererseits jeweils die chemisch erforderliche Menge des basischen Materials (seien es Kalkverbindungen oder Flugstäube aus der Luftreinhaltung der Braunkohlekraftwerke) mit dem jeweiligen Aufschütten der Kippe in den aktuellen Kippenkörper eingearbeitet werden.

In der zeitlichen Abfolge ist jedoch zu beachten, dass diese Auflagen in die technischen Bestimmungen zum Anlegen der Kippe und als technische Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden müssen. Hinsichtlich der Versauerungsprozesse ist der Zeitraum der Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser nach Beendigung der eigentlichen Sumpfungmaßnahme aufgrund der Unumkehrbarkeit geochemischer Entwicklungen zwingend in den Betrachtungshorizont mit einzubeziehen. Es kann zwar - technisch realitätsfremd - die Genehmigung des Tagebaus rein auf der Basis der Abfolge der einzelnen Teilschritte innerhalb der Zeitschiene zerlegt und versucht werden, dieses genehmigungstechnisch korrekt abzubilden. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Realitäten ist dieses aber nicht angezeigt, weil die Grundlage für die erst nach Beendigung der Sumpfung eintretenden Versauerung des Grund – und Oberflächenwassers bereits mit dem Beginn des Sump-

fungsprozesses gelegt wird. Die naturwissenschaftlich und naturgesetzlich eindeutig eintretende Versauerung ist durch verwaltungsrechtliche Auflagen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in den Griff zu bekommen.

Daher muss diese Problematik bereits im Rahmen der Braunkohlenplanung berücksichtigt werden. Dies führt nach diesseitiger Auffassung dazu, dass eine fehlende rechtskonforme Möglichkeit der Durchführung des Tagebaus festgestellt werden muss und auch vor diesem Hintergrund das Braunkohlenplanverfahren zu beenden ist.

Denn eine Ausnahme auch für die Verschlechterung des Grundwasserzustandes als Folge einer neuen Änderung des chemischen Zustandes ist vor dem Hintergrund des geltenden Rechts nicht möglich.

Rechtlicher Ausgangspunkt hierfür ist, dass nach der Ausnahmenvorschrift des § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG die Verschlechterung des Grundwasserzustandes nur auf neuen Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes bzw. nach Art. 4 Abs. 7 erster Spiegelstrich RL 2000/60/EG nur die Folge von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist. Eine Ausnahme für die Verschlechterung des Grundwasserzustandes als Folge einer neuen Änderung des chemischen Zustandes ist danach generell nicht möglich.

Ausgehend von den oben dargestellten Verhältnissen über die Entwicklung des chemischen Zustandes des Grundwassers, stellt sich die Frage, ob bei einem Wiederanstieg des Grundwassers nach Ende des Tagebaus bzw. der Sumpfungmaßnahmen, die Verschlechterung des Grundwasserzustandes nur die Folge der Pegeländerung des Grundwasserzustandes ist oder die Folge der Änderung des chemischen Zustandes des Grundwassers.

Zwar kann angeführt werden, dass die Versauerung des Grundwassers sich erst dadurch bemerkbar macht, dass sich das Grundwasser im Grundwasserkörper wieder sammelt und nicht abgeleitet wird. Richtigerweise ist jedoch darauf abzustellen, dass der Grad der Versauerung des Grundwassers nicht allein von der Entnahme des Grundwassers und dem anschließenden Wiederansteigen abhängt, sondern maßgeblich von dem Zwischenschritt der Abaggerung

von Gesteinsschichten und deren Belüftung. Insofern lässt sich nicht sagen, dass die Verschlechterung des Gewässerzustandes lediglich die Folge einer Pegelstandsänderung des Grundwassers ist, sondern zumindest auch die Folge einer Veränderung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers bzw. einzelner Grundwasserleiter, die durch menschliche Tätigkeit ganz erheblich verändert werden bzw. worden sind. Jedenfalls für den Eintritt dieser Wirkung ist weder nach WHG noch nach RL 2000/60/EG eine Ausnahmemöglichkeit vom Verschlechterungsverbot ersichtlich.

Somit kann eine Sümpfung des Plangebietes für die Durchführung des Tagebaus Welzow-Süd II wegen eines ersichtlich nicht ausnahmefähigen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot nicht genehmigt werden. Und da dies bereits auf der Ebene der Braunkohlenplanung erkennbar ist, steht fest, dass der Braunkohlenplan nicht genehmigt werden kann.

Das im Planentwurf unter 2.4.1 Auswirkungsbereich und Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung formulierte Ziel 9

(Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Die technischen Einrichtungen für entsprechende Gegenmaßnahmen sind landschaftsgerecht anzulegen und zu gestalten. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasser- und Naturhaushalt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind ständig zu überwachen.

Mittels einer Dichtwand sind negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Herstellung und die konzipierten Nutzungsziele der benachbarten Gewässer des Lausitzer Seenlandes auszuschließen.

(Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten ist über den Bestand der Dichtwand zu entscheiden.)

kann demnach nicht erfüllt werden.

Gleiches gilt für die im Kontext hierzu stehenden weiteren Ziele und Grundsätze zur Wasserwirtschaft.

2. Nicht ausnahmefähige langfristige Verschlechterung der Oberflächenwasser- verhältnisse

Hinsichtlich der Verschlechterungen der Situation der durch den Tagebau bedingten beeinflussten Oberflächengewässer ist zunächst festzustellen, dass der Braunkohlenplanentwurf nicht die erheblichen Einwirkungen auf die Restloch-Seenkette in seine Betrachtung einbezieht. Der Braunkohlenplan-Entwurf geht offensichtlich davon aus, dass dieses Problem bereits durch den Bau einer Dichtwand „gelöst“ ist, welche im Zusammenhang mit der Fortführung des Tagebaus „Welzow-Süd Teilfeld I“ genehmigt wurde und sich in Umsetzung befindet.

Mangels Rechtskraft der wasserrechtlichen Erlaubnis, zu deren Umsetzung der Bau der Dichtwand erfolgt und aufgrund des Umstandes, dass es zu einer Realisierung der Dichtwand des Zugriffs auf fremdes Privateigentum bedarf, über dessen Möglichkeit noch nicht entschieden ist, hat die Braunkohlenplanung – schon aufgrund der zwingend erforderlichen worst-case-Betrachtung – davon auszugehen, dass die Dichtwand nicht realisiert wird. Dies verkennt der Braunkohlenplan-Entwurf bereits grundlegend.

Die Braunkohlenplanung hat die Frage der Lösbarkeit der sich aus einer Beeinträchtigung der Restloch-Seenkette ergebenden Einwirkungen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ somit komplett nachzuarbeiten, bevor das Verfahren fortgeführt werden kann.

Soweit der Braunkohlenplan in Bezug auf andere Gewässer von einer Beeinträchtigung ausgeht, verkennt er das Ausmaß der sich daraus ergebenden Konsequenzen. Ähnlich wie zuvor bzgl. des Grundwassers verhält sich die Planung nicht konform mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und den – soweit damit vereinbaren – Vorgaben des WHG.

Dies gilt schließlich auch im Hinblick auf die tagebaubedingte Belastung von Oberflächengewässern – namentlich der Spree – durch die Einleitung von sulfathaltigem Wasser. Diese Einleitung von sulfathaltigem Wasser bewirkt unzweifelhaft eine Verschlechterung des biologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer. Es kommt sogar zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung von Berlin.

Auf die Ausführungen in der im Auftrag von Greenpeace e.V. angefertigten Stellungnahme der Rechtsanwälte Günther, Hamburg, wird verwiesen.

3. Hilfsweise: Aussetzung des Braunkohlenplanverfahrens bis zum Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, welches das BVerwG mit Beschluss vom 11.07.2013 (7 A 20/11) eingeleitet hat

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11.07.2013 (7 A 20/11) entschieden, dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV vorzulegen:

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 - im Folgenden Wasserrahmenrichtlinie - dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme - verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

2. Ist der Begriff "Verschlechterung des Zustands" in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) der Wasserrahmenrichtlinie dahin auszulegen, dass er nur nachteilige Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der Richtlinie führen?

3. Falls die Frage 2 zu verneinen ist:

Unter welchen Voraussetzungen liegt eine "Verschlechterung des Zustands" im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) der Wasserrahmenrichtlinie vor?

4. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) ii) sowie iii) der Wasserrahmenrichtlinie dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme - verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

Wie im Ergebnis der obigen Ausführungen unter III.1. und 2. ersichtlich ist, kommt es auch im Hinblick auf die Beurteilung der Konformität der Durchführung des Tagebaus Welzow-Süd Teilfeld II auf die Entscheidung des EuGH über diese Frage an.

IV. Ergebnis: Der vorgelegte Planentwurf ist nicht genehmigungsfähig

Im Ergebnis der diesseitigen Prüfung des Braunkohlenplan-Entwurfs ist festzustellen, dass dieser aufgrund gravierender Mängel bereits bei der Ermittlung des Sachverhalts im Hinblick auf planungsbedingt betroffene Schutzgüter nicht genehmigungsfähig ist.

Die Planverfasser haben die Konflikte und Problemlagen, welche eine Realisierung dieses Tagebauvorhabens mit sich bringen würde, offenkundig entweder noch nicht umfassend erkannt oder legen den Plan in der Erkenntnis vor, dass es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt kommt, die von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden.

Soweit die Planverfasser – zum Teil exzessiv – den Versuch unternehmen, durch die gewählten Formulierung in Zielen und Grundsätzen bzw. deren Begründung die fehlende Lösbarkeit der planbedingt ausgelösten Konflikte zu verdecken, ist dieser gescheitert. Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage ist dieser Tagebau an diesem Ort nicht genehmigungsfähig – weder im Rahmen der Raumplanung noch im Rahmen der Fachplanung.

Daher ist die Forderung zu erheben, das Braunkohlenplanverfahren einzustellen.

Hilfsweise ist eine vollständige Überarbeitung der Planung zu fordern, sofern es den Planverfasser – entgegen der diesseitigen Überzeugung – möglich erscheint, dass die planbedingten Probleme lösbar sind. Jedenfalls sind sie es nicht auf der Grundlage der bislang durchgeführten bzw. fehlenden Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer
Rechtsanwalt

Anhang: Literaturhinweise zu I.

- Bertels, Lothar u. Herlyn, Ulfert (Hrsg.) ; (1990) Lebenslauf und Raumerfahrung, ISBN 3-8100-0741-2, S. 25
- Braunkohlenplan Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath v. 16.02.2005
- Filipp, Sigrund-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6
- Filipp, Sigrund-Heide 1995 Kritische Lebensereignisse Auflage: 3., neu ausgest. Aufl. (1995)
- Filipp, Sigrun-Heide, Skript für Universität Trier Psychologie Fb 1
- Fischer, Manfred u. Fischer Ulrike (1981) Wohnortwechsel und Verlust der Ortsidentität als nicht normative Lebenskrise in Philipp, Sigrun-Heide 1981 Kritische Lebensereignisse ISBN 3-541-09921-6, S. 139 ff.
- Fried, Marc; (1963) Grieving for a lost home in Duhl, Leonhard J. (Hrsg.) in The urban condition. People an policy in metropolis S. 151 -171 zitiert nach der deutschen Übersetzung in Büro für Stadtsanierung (Hrsg.) (1971) Sanierung für Wen ?, S. 84 – 103
- Fullilove, Mindy Thompson (1996) Psychiatric Implications of displacement: Contributions from the Psychology of Place, The American Journal of Psychiatry 1996 Vol.153, S. 1516-1523
- Hellbrück, Jürgen u. Manfred Fischer; (1999) Handbuch der Umweltpsychologie ISBN 3-8017-0621-4 ,
- Heller, Tamara (1982) American Journal of Community Psychology, Vol. 10,Nr. 4, S. 471 - 492
- Holmes, Thomas H. u. Rahe, Richard H. (1967) "The Social Readjustment Scale „ Journal of Psychosomatic Research (11), S. 213-218 in Holmes, Thomas H. und David, Ella M. (1989) "Live Change, Live Events, and Illness – Selected Papers", ISBN 0-275-92480-7
- Kaplan, Howard B., (1996) Psychological Stress: perspectives on structure, theory, life course and methods, ISBN 0-12-397565-4
- Kursbuch Gesundheit, Kiepenheuer & Witsch 1992, ISBN 3 462 02064 1
- Parkes, C. Murray; (1972) Components of the reaction to loss of a limb, spouse or home, Journal auf Psychosomatic Research, Vol. 16, S. 343 – 349
- Pinel, John P. J. (1992) Biopsychology ISBN 0-205-13897-7
- Stephan Pütz; Grundrecht auf Heimat und Heimatverlust als gesundheitsgefährdender Faktor bei erzwungenen tagebaubedingten Umsiedlungen
- Reacher, M.; McKenzie, K et al; (2004) Health impacts of flooding in Lewes: a comparison of reported gastrointestinal and other illness and mental health in flooded an non-flooded households; Communicable Disease and Public Health, Vol. 7 (1), März 2004, download am 13. Januar 2007 [http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7\(1\)p56-63.pdf](http://www.hpa.org.uk/cdph/issues/CDPHvol7/No1/7(1)p56-63.pdf); S. 1 – 8
- RWE Power (2002), Tagebau Garzweiler II Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit für die Umsiedlung Immerath / Pesch /Immerath, Auszug Kap. II und III, S. 56 - 105
- Weichhart, Peter (1999) Raumbezogene Identitäten. Intensivkurs Department of Human Geography Nijmegen <http://www.ru.nl/socgeo/colloquium/Placeld01new.pdf> + 02,03,04
- Zlonicky, Peter; Ebert, Jochen; Hater, Katrin et. al. (1989) Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier, (Hrsg. ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen) im weiteren zitiert als Zlonicky-Gutachten 1989
- Fullilove, Mindy Thompson (2005) Root Shock: how tearing up city neighborhoods hurts america, and what we can do about it, ISBN 0-345-45423-5, S. 14